DER WEISSENBURGER HANDEL (1480-1505).

Eduard Krause

Digitized by Google

Digitized by Google

Meiner lieben Mutter

aus Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Weißenburger Handel, d. h. die langjährigen erbitterten Streitigkeiten des Stiftes und der Stadt Weißenburg im Elsaß mit dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz und seinem Hofmarschall Hans von Drott, hat bis jetzt noch keine Darstellung gefunden, welche wissenschaftlichen Ansprüchen genügte. Von denen, die sich beinahe wörtlich einer der beiden erzählenden Hauptquellen, dem Trithemius[1]) oder Decius[2]) anschließen, sehe ich dabei natürlich ab, zumal sie außerdem reich an Fehlern und Mißverständnissen sind, und unvermittelte Anfügung unverarbeiteter Urkunden und an sich wertvoller Notizen ihren Wert als Darstellungen selbstverständlich nicht erhöht.

Die Arbeiten von Ludwig Spach[3]) und J. G. Lehmann[4]) sind insofern von größerer Bedeutung, als sie fast ausschließlich auf

---

[1]) Dahin gehören J. J. Müller im „Reichstagstheatrum unter Maximiliano I" (II, 3. Vorst., Kap. 28, S. 1—19). — Harpprecht, „Staatsarchiv des Kammergerichts" II, § 140, 118. — Senckenbergische Sammlung von raren Schriften, Vorrede § 33. — J. Ohleyer in Stöbers Alsatia 1853. - Häusser, „Geschichte der rheinischen Pfalz" I, 425—6.

[2]) Bernhard Hertzog, „Edelsasser Chronik" 212—213, ein „Blutsfreund" des Decius. — D. Schöpflin in seiner „Alsatia illustrata" S. 395. — A. W. Strobel „vaterländische Geschichte des Elsasses" III, 410 – 411. (2. Aufl.).

[3]) „l'abbaye de Wissembourg", zuerst abgedruckt im „Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace" I, 1856/7, Paris et Strassbourg 1857, S. 149—213 — wesentlich nur eine Geschichte unseres Streites! Im selben Jahre separat, später auch in den „œuvres choisies" 1865 ff. (Zitiert als Spach).

[4]) Pfarrer in Nußdorf, in „urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in den Gauen, Grafschaften und Herrschaften der bayerischen Pfalz" I, Kaiserslautern 1857, unter „Burg Berwartstein" S. 21—98. — (Zitiert als Lehm.)

Soweit Hans von Drott und Familie betreffend, abgedruckt in den „Vorstudien zur Geschichte des Geschlechts von Trotha", gesammelt durch Major Thilo von Trotha, Neuwied 1860. Jedoch mit Herübernahme von Notizen aus Aufsätzen über andere Burgen, mit Quellenangaben, mit Abdruck einer ganzen Reihe von Urkunden und mit einer kleinen Karte des Schauplatzes. (Zitiert als Trotha).

Digitized by Google

Urkunden beruhen, Spach auf denen der Departementalarchive des Niederrheins, Lehmann auf Weißenburger codices und einigen pfälzischen Kopialbüchern in Karlsruhe. Aber als Darstellungen genügen auch sie nicht! Denn einmal ist ihr Quellenmaterial viel zu beschränkt. Spach kennt außer den Urkunden in Mone's Zeitschrift (Bd. VI) nur Tritheim und auch den nur aus Häusser; Reuchlin's Gesandschaft z. B. scheint ihm zweifelhaft zu sein, weil er in seinem Archiv nichts darüber gefunden. Lehmann's Quellen sind zwar nicht so beschränkt, aber mit Tritheim z. B. vermag er sich doch auch nicht kritisch auseinander zu setzen. Dazu kommt noch die Art und Weise, wie sie ihr Material benutzt haben. Spach giebt weniger eine Darstellung, als eine Art von ausführlicherem „inventaire-sommaire" seines Landvogtei-Archivs; nur selten bietet er uns eine genauere Datierung seiner Urkunden, höchstens einmal eine Jahreszahl, und erschwert dadurch die Benutzung seiner Arbeit außerordentlich. Beide aber machen kaum ein einziges Mal den Versuch, ihre Urkunden in die Darstellung aufzulösen: nach der chronologischen Aufeinanderfolge dieser Urkunden erzählen sie, nicht nach derjenigen der Thatsachen; d. h. Ereignisse aus den Jahren 1491—95 würden sie erst 1496 geben, wenn ihre Urkunde dieses Datum trüge.

Auf Lehmann und Spach geht zurück J. Rheinwald,[1]) dessen Darstellung sehr wenig Wert hat. Freilich bringt er ebenso wie Kindler von Knobloch[2]) auch manche wertvolle Notizen, letzterer namentlich solche genealogischer und heraldischer Art; im übrigen liegt diesem im Wesentlichen Lehmann zu grunde.

Bevor wir nun zur Darstellung des Handels selbst gehen, unter möglichst vollständiger Benutzung des gesammten gedruckten Materials, haben wir uns zunächst noch mit einigen der sehr zahlreichen Quellen kritisch auseinanderzusetzen.

---

[1]) „l'abbaye et la ville de Wissembourg, avec quelques chateaux — forts de la Basse — Alsace et du Palatinat". Wissembourg 1863. S. 150—162, 177—9. (Zitiert als Rheinwald).

[2]) Major und Mitglied des Heroldsamtes in Berlin: „Hans Trapp, ein Beitrag zur Geschichte der Familie von Trotha" in der Gemeindezeitung für Elsaß-Lothr. 1882 und separat. Im Buchhandel vergriffen. Von mir das Exemplar der Bibliothek des Vereins „Herold" zu Berlin benutzt.

Digitized by Google

Erster Teil.

Die Quellen.

I. Die erzählenden Quellen.

Der Wert der erzählenden Quellen richtet sich ja bekanntlich darnach, ob ihre Verfasser gut unterrichtet sein konnten, dann aber ob sie uns die Wahrheit sagen wollten. Das erstere ist nun ganz sicher der Fall bei

1. Trithemius.

Dieser berichtet uns in seinen ann. hirsaug.[1]) über den Weißenburger Handel.

Beinahe während der ganzen Dauer desselben war er in der Nähe, seit 1482 Laienbruder, 1483—1506 Abt des Klosters Spanheim. Mit dem Schirmherrn desselben, dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz, stand er auf einem sehr vertrauten Fuße, ebenso mit dessen ersten Minister, Johann von Dalberg, Bischof von Worms, sowie mit dem ganzen Kreise von Humanisten, welchen dieser um sich versammelte, mit Reuchlin u. a.[2]) Ebenso war er angesehen bei Max, häufig auf den Reichstagen u. s. w. Aber auch mit den Äbten und Mönchen von Weißenburg muß er bekannt gewesen sein. Denn 20 Jahre lang war er fast jeden Sommer als Visitator der Klöster von der Bursfelder Kongregation thätig, wird also oft genug da gewesen sein. Ja, er selbst scheint vermittelnd eingegriffen zu haben; wenigstens sagt er einmal (S. 543): „multa enim tentavimus media non sine gravibus expensis“ und einer der Genossen Drotts, Joh. v. Morßheim, berichtet in seiner Verteidigung ausdrücklich,[3]) er habe sich „zu verhöre erbotten vor die Ept sant

[1]) Sankt Gallen 1690, S. 541—544, II. Teil (zitiert als Trith.).

[2]) Ausdrücklich beruft er sich gleich im Anfang (S. 541) auf die „omnium tunc in curia existentium opinio.“

[3]) „Senckenbergische Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften“ S. 86, unten (Frankfurt 1751).

Digitized by Google

Jacobsberg zu mentz und Sponheim (mir nit sunder bekant, dan daz ich gehort, sie gemeine ordens entpfelhe haben)" und denen auch sein Erbieten geschrieben.

Dazu kommt noch: sein Bericht macht, schon rein äußerlich, den Eindruck eines in sich abgeschlossenen Ganzen, wenn wir die Phrasen am Anfang („fuit his diebus") und am Schluß („et nunc de... tribulatione... summarie dictum est satis, historiae cursum prosequamur") in's Auge fassen. Das ist aber um so auffallender, als er sonst die einzelnen Geschehnisse einer größeren zusammenhängenden Begebenheit unter die verschiedenen Jahre annalistisch zu verteilen pflegt; von dem Weißenburger Kriege z. B. erzählt er unter 1469, 1470, 1471 (S. 469, 471, 476). Aber noch ein anderes, inneres Merkmal spricht dafür, daß Tritheim diesen Bericht bedeutend früher niedergeschrieben habe als die Partien seines Werkes, in welche er ihn dann später einschob (ähnlich also wie den Abschnitt über den Landshuter Krieg).

Während er nämlich beim Weißenburger Handel ganz richtig Heinrich „post paucos annos cum Fridericus Comes Palatinus Monasterium Wissemburgense reformasset (quemadmodum supra diximus)" d. h. etwa 1475 Abt von Weißenburg werden läßt, und zwar „promotione patrum" (S. 542), läßt er dagegen, unter dem Jahre 1480 (S. 471), schon 1469 die Bürger der Stadt geschworen haben, „quod Abbatem Henricum et Monachos de observantia ad Monasterium ibidem laudabiliter introductos fideliter deberent vellentque fovere," d. h. darnach ist Heinrich schon 1469, wo er doch noch thatsächlich ruhig und sicher in Merseburg saß, Abt von Weißenburg, und zwar als Kreatur des Pfalzgrafen, nicht „promotione patrum."

Über denselben einen Punkt war Tritheim also bei der Schilderung des Weißenburger Krieges (1469—71) viel schlechter und weniger genau unterrichtet als bei der Ausarbeitung des Berichtes über den Weißenburger Handel. Dieser Widerspruch erklärt sich nun am Besten durch die Annahme, daß letzteres Stück bedeutend früher abgefaßt sei als ersteres, d. h. nicht 1513/4, wo er etwa an dem Jahre 1491, in welches er jene Partie einschiebt, gearbeitet haben mag, sondern bald nach dem Ende des Handels 1504, vielleicht bald nachdem er auf Sponheim resigniert hatte, also etwa 1506;

Digitized by Google

jedenfalls vor dem endlichen Austrag der Sache 1511/2, von dem er noch nichts weiß.[1]) Wenn wir schließlich noch die ängstliche Rücksichtnahme auf Pfalzgraf Philipp, seinen Gönner, in Betracht ziehen, so werden wir dessen Todesjahr 1508 als terminus ante quem bestimmen können, es sei denn, daß wir die Bemerkung „sed parciendum dormientibus . . .“ (S. 543) auch auf den Pfalzgrafen zu beziehen hätten. In diesem Falle würden wir die Zeit bald nach dem Tode desselben als Abfassungszeit anzunehmen gut thun.[2])

Trithemius konnte also unzweifelhaft außerordentlich gut unterrichtet sein, zumal das viele Detail vielleicht auf Notizen, die er sich während des Ganges der Ereignisse gemacht, zu schließen gestattet.

Wollte er aber auch die Wahrheit sagen? Bevor er zur Erzählung unseres Handels übergeht, spricht er unter lebhaften beweglichen Klagen von der Notwendigkeit, bei der Erzählung der Geschichte seiner Zeit aus Rücksicht auf die Mächtigen Abkürzungen vorzunehmen und einige wahre Thatsachen „consulta ratione“ zu unterdrücken, ohne daß er aber deshalb unrichtiges einfügen werde. Diesem Grundsatze ist er denn auch in der That, wenigstens in unserm Falle, treugeblieben.

Bekannt ist ja, mit welcher Liebe Tritheim wie an der Kirche, so ganz besonders auch an seinem Orden, namentlich an der Bursfelder Kongregation hing, wie er wenn diese in Frage kam, es oft genug mit der strengsten Wahrheit nicht allzu genau nahm, sondern seines Zorns volle Schale über den unglücklichen Gegner ausschüttete. Dieser war aber nun in dem vorliegenden Falle der mächtige Kurfürst

---

[1]) Denn S. 544: „pars (sc. ablatarum possessionum et rerum) sub lite remansit.“

[2]) Bemerkungen wie „quemadmodum supra diximus“ (542 oben) sprechen natürlich nicht gegen meine Ausführungen; sie sind eben später eingeschoben, um den Zusammenhang mit dem größeren Ganzen herzustellen, legen aber auch ein beredtes Zeugnis ab für die Flüchtigkeit, mit welcher er an den Annalen gearbeitet, da er auf eine frühere falsche Angabe verweist, ohne sie bei der Gelegenheit als solche zu erkennen.

Die Notiz über Heinrichs Merseburger Kaplan Konrad „qui nunc abbas est in Gösseck“ (S. 541) läßt sich für eine nähere Bestimmung der Abfassungszeit unserer Partie nicht verwerten, da derselbe 1495 Abt von G. wurde, am 10. 2. 1515 aber als solcher noch lebte (Mitteilung der Kgl. Archivverwaltung zu Magdeburg).

Digitized by Google

Philipp, sein und seines Klosters Schirmherr und Gönner. Trotzdem er einem soeben reformierten Kloster und einem der energischsten Anhänger und Verteidiger der Bursfelder Grundsätze das bitterste Unrecht gethan, mußte er ihn doch nach jenem eben angeführten Prinzip schonen. Da kam ihm denn dessen Hofmarschall Hans von Drott so recht gelegen, über den die Weißenburger grade nicht das Beste erzählt und den auch seine Feinde am Heidelberger Hofe (S. 3 Anm. 2) Tritheim gegenüber verleumdet haben mögen. Ihn benutzte dieser nun gewissermaßen als Prügeljungen, ihn schildert er uns immer wieder und wieder in den schwärzesten Farben, als den satanischen Verführer seines milden, guten, frommen Herrn, als den, welcher in letzter Linie alle Verantwortung zu tragen habe, eine Schilderung, welche, wie wir noch sehen werden, durchaus nicht der Wahrheit entspricht. Um den mächtigen Pfalzgrafen einigermaßen weiß waschen zu können, mußte er natürlich die Angaben seiner Gewährsleute noch bedeutend übertreiben. Aus demselben Grunde mußte er auch alles übergehen, was Philipp als energischen Vertreter der Ansprüche seines Marschalls, ja als spiritus rector erscheinen ließ. So ist vielleicht die Übergehung des Handels mit der Stadt, des Einschreitens von Kaiser und Reich u. a. zu erklären.

2. Ludovicus Jodocus Decius (Jobst Dietz):

Trithemius war als Mönch, als Bursfelder, an dem ganzen Streit interessiert, Decius als Stadt-Weißenburger. Im Jahre 1485 geboren, 1499 nach Polen ausgewandert, schildert er in seiner 1521 erschienenen polnischen Chronik[1]) bei Gelegenheit des 1515 erfolgten Todes eines alten nach Polen ausgewanderten Weißenburgers, des 95jährigen Severin Bethmann, in einem eingeflochtenen ausführlichen Exkurs (330—333) die Ursachen, welche ihn selbst und zahlreiche andere Mitbürger vom Rhein weg in die Fremde, namentlich nach dem fernen Polen getrieben hätten. Nachdem er uns zuerst die Gründung und den alten Glanz des Klosters vorgeführt, geht er über auf jene fast 40jährigen Unruhen und Verwicklungen der Weißenburger mit den Pfalzgrafen Friedrich und Philipp, welche

[1]) In Pistorius „Polonicae historiae corpus" Basileae MDXXCII, tom. II, 260 ff. B. III mit dem Sondertitel „de Sigismundi temporibus" S. 297 ff.

Digitized by Google

ihm durchaus als ein Ganzes erscheinen, als die Folge von planmäßigen Versuchen jener beiden, Weißenburg Stift und Stadt in irgend einer Form unter ihre Gewalt zu bringen, natürlich unter allerlei Vorwänden, wie Reformation des Klosters und dergleichen. Erst Philipp's Sohn, Ludwig, welcher „in nullo patrem sequutus optimum se principem initiis gessit," lasse auf die Rückkehr des alten Glanzes für das Kloster hoffen.

Gegenüber den Pfalzgrafen, die so durchaus im Vordergrund stehen, tritt Hans von Drott ganz und gar zurück und erscheint lediglich als Werkzeug seines Herrn („quasi belli dux"), unter dessen Zustimmung die Verfolgungen der Weißenburger in's Werk gesetzt seien. Als Grund dafür giebt er eigentümlicher Weise an: der Kurfürst habe eine große Nachkommenschaft gehabt, und der Adel sich unter ihm viel herausnehmen dürfen. Diese Angaben beruhen aber nicht etwa auf besonders guten Nachrichten, die dem Verfasser zu Gebote standen; vielmehr hat dieser sie sich wahrscheinlich, wie wir noch sehen werden, aus einzelnen Geschehnissen später abstrahiert[1]). Hiervon abgesehen, bietet uns jedoch Decius, neben Trithemius gehalten, nichts Neues. Denn als Teil eines in einen völlig fremden Stoff eingeflochtenen Exkurses ist sein Bericht natürlich sehr kurz gehalten, und nur das unbedingt Notwendige mitgeteilt. Was er aber giebt, ist richtig, ausgenommen etwa, daß er auch noch Papst Julius II. gegen Philipp mit geistlichen Strafen einschreiten läßt.

3. Jörg Schwarzerd.

Dieser jüngere Bruder Philipp Melanchthons erwähnt in seiner „Belagerung der Stadt Bretten"[2]) als eine der Ursachen, welche den Kaiser vor andern dem Kurfürsten Philipp abgeneigt gemacht hätten, auch unsern Weißenburger Handel. Wenn seine Schrift auch erst vom 25. 1. 1561 datiert, so konnte der Verfasser doch in mancher Beziehung recht gut unterrichtet sein, da sein Vater und er selbst pfälzische Beamte waren, und er außerdem noch durch seine Kinder mit Weißenburg in Verbindung stand.

[1]) Vgl. S. 44 Anm. 1 und S. 45 Anm. 4.

[2]) In F. J. Mone „Quellensammlung der badischen Landesgeschichte" II Kap. 3, S. 4, 1 ff.

Digitized by Google

Trotzdem ist er es nicht! Als Ursache des Zwistes giebt er an, daß der Abt von den Erben eines zu Selz verstorbenen Leibeigenen den üblichen Leibfall gefordert, des Kurfürsten Marschall aber, H. von Drott, der dem Abt insonder zuwider gewesen, die Leistung des Leibfalls allgemein verboten hätte. Daraus wäre dann allmählich soviel Unrat entstanden, daß es zu beschreiben eines eigenen Buches bedürfe. Daß Philipp deshalb geächtet, ist falsch; daß die Leute von Selz deshalb in den Bann gethan, ist immerhin möglich, und die ganze Leibfallgeschichte mag in eine spätere Episode des Streites gehören (etwa in die Zeit 1498—1500; vgl. S. 52 Anm. 5). Wenn Schwarzerd ferner die Schuld den Pfälzern zuschiebt und von der persönlichen Verfeindung des Marschalls mit dem Abte spricht, so ist das ja richtig und für die Tradition und die Auffassung, welche man später von dem Handel hatte, sehr interessant. Kulturhistorisch von Interesse ist schließlich noch, daß der Verfasser seinen Lesern das Wesen und die Wirkungen des Banns auseinandersetzen muß, offenbar, weil er die Bekanntschaft damit bei ihnen nicht mehr voraussetzen wagt. — Jene Leibfallgeschichte also ausgenommen, ist Schwarzerd's Bericht doch für unsern Zweck nicht verwendbar.

4. Linturius.

In seinem appendix zu Rolewincks[1]) „fasciculum temporum" berichtet Linturius bei Gelegenheit des Bauernaufstandes im Speirer Bistum vom J. 1502: „quorum capitaneus supremus dictus Johannes vom drath, nobilitatis, habens plurima millia suae sectae more Bohemorum."

Mag nun auch der Berichterstatter im übrigen immer gut orientiert sein, diese Nachricht ist doch offenbar unbegründet. Denn, da kein anderer von Drott's Teilnahme berichtet, so müßte Linturius eben über diese ganze Begebenheit eine ganz besonders intime Kenntnis zeigen. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Von dem Schauplatz sagt er nur ganz allgemein „in partibus Rheni;" auch haben nach ihm die Bauern die reichen Priester beraubt und deren Güter unter die Armen verteilt, mit „corrigere et occidere sacerdotes et nobilitates" blieb es dagegen beim guten Willen; thatsächlich jedoch

[1]) Pistorius-Struve II, 599 (Ratishonae 1726).

Digitized by Google

wurde die Bewegung schon vor ihrem Ausbruch unterdrückt; auch von der Exkommunikation der Aufständischen wissen wir nichts.

Ferner: Tritheim, für beide Ereignisse eine Hauptquelle, würde sich diese Gelegenheit doch unter keinen Umständen haben entgehen lassen, um dem ihm auf's Tiefste verhaßten Gegner auch dieses auf sein Sündenregister zu schreiben. Dann waren Drott und ebenso der Bischof von Speier, beide beim Pfalzgrafen äußerst angesehen und zwar bis zu ihrem Tode. Endlich richtete sich die Bewegung doch auch gegen den Adel, H. v. Drott aber war, wie er selbst sagt, stolz darauf, ein Edelmann zu sein; seine Genossen waren ebenfalls lauter Edelleute, und er, wie sein Brief an den Grafen von Werdenberg zu Gunsten der v. Zimmern'schen Brüder[1]) zeigt, mit ihnen eng verbunden und vor allem selbst Großgrundbesitzer. Schließlich war der Heerd des Aufstandes doch die Gegend von Bruchsal, nicht die von Weißenburg.

An eine Teilnahme oder gar Urheberschaft des Marschalls ist also gar nicht zu denken. Offenbar hatte Linturius von dem Bauernaufstand gehört, ebenso von den Drottschen Händeln, beide „in partibus Rheni", beide gegen die Geistlichkeit in erster Linie gerichtet. Diese den beiden Bewegungen gemeinsamen Momente waren dann für den Pastor im fernen Hof (oder schon für seine Quelle?) der Anlaß, beide durcheinanderzubringen.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß nicht die fortwährenden, beinahe 40 Jahre dauernden Quälereien und Plackereien der Landbevölkerung um Weißenburg, namentlich aber der Bann und das Interdikt, welches 5 Jahre auf dem Lande lastete, von nachteiligster Wirkung auf die Stimmung der Landleute gewesen sein müssen. Ausdrücklich erklärte Berthold von Mainz[2]) das Interdikt für nutzlos; da das Volk ohnedies ungehorsam und schwer zu behandeln sei, könne auch der grimmigste Gegner der Kirche keine für sie schädlichere Maßregel, die nur zur Beraubung des Klerus führen würde, ausfindig machen. Und ein Jahr später beschwerte sich Reuchlin dem Papste gegenüber gleichfalls über die Härte der Strafe: „unde facile concitati vulgi adversus clerum seditio aliqua im-

[1]) „Zimmerische Chronik" hrsg. von Barack, Bibl. des litt. V. in Stuttg. XCII, S. 53, z. 14 ff.

[2]) H. Ulmann „Maximilian I", I, 530 und 298.

Digitized by Google

minere queat“[1]). Wir werden also nicht fehlgehen, wenn wir den Aufregungen des Weißenburger Handels wenigstens teilweise eine Schuld am Bauernaufstand zuschreiben, aber nicht an dem im fernen Bruchsal, sondern erst — lange nachwirkend — an dem Weißenburger Bauernkriege vom Jahre 1525[2]).

II. Die Überreste.

Diese liegen gerade da, wo uns die erzählenden Quellen im Stiche lassen, überaus reichlich vor und sind namentlich auch deshalb wertvoll, weil sie auch die andere Seite, Philipp, Drott und Genossen, zum Wort kommen lassen. So giebt es z. B. zahlreiche Streit- und Verteidigungsschriften, in denen sich die Beteiligten entweder an das große Publikum oder an ein bestimmtes Forum wenden um dasselbe von ihrer eigenen Unschuld, resp. von ihres Widerteils Schuld zu überzeugen. Deren historische Glaubwürdigkeit wird aber besser erst im Laufe der Darstellung geprüft, sobald es sich um die Verwertung der einzelnen von der betreffenden Partei behaupteten Angabe handelt. Hier möge uns nur die Frage nach der Authenzität, resp. Verwertbarkeit eines merkwürdigen angeblichen Briefes von König Maximilian an den Papst aus dem Jahre 1497 beschäftigen.

Derselbe findet sich mitten in dem interessanten Briefwechsel des Kurfürsten Philipp mit Karl VIII und Ludwig XII (1497—1501), welchen J. P. v. Ludewig i. J. 1715 in einem mit Korrekturen versehenen „exemplo curiali manuscripto“ zu Heidelberg fand und später in seinen „reliquiae“ veröffentlichte.[3]) Unzweifelhaft lag also dem Herausgeber nur eine Kopie vor, worauf auch schon das Fehlen der salutatio, der Unterschrift und der Datumszeile hindeutet. Schon die Anrede „beatissime pater, domine reverendissime“ scheint mir verdächtig, wenn mir auch das Material fehlt

[1]) „Ill. vir epp. ad Renchlin“, Hagenau 1519: S. 107.

[2]) Geradezu unbegreiflich ist es, wie der Herausgeber der „Chroniken der fränkischen Städte“ V, 639, Anm. 7 diese Angaben des Linturius zu einer Stelle in Deichsler's Chronik zu zitieren vermag, noch dazu in dieser Weise.

[3]) „Reliquiae manuscriptorun omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc“ tom VI, 1724, p. 103—107.

Digitized by Google

um zu prüfen, ob Maximilian wirklich diese Formel in seinen Briefen an den Papst gebraucht hat. Wie dem aber auch sein mag, der Inhalt des Briefes ist jedenfalls derart, daß wir entschieden an seiner Authenzität zweifeln müssen. Auf's energischste verwahrt sich nämlich der Verfasser gegen die Anmaßung des römischen Stuhls, den ersten weltlichen Fürsten des Reiches und deshalb auch eines der wichtigsten Glieder der Kirche, gegen ausdrücklichen königlichen Einspruch zu exkommunizieren, ohne ihn gehört oder auch nur zitiert zu haben, obgleich er sich jederzeit rechtens erboten habe, und es Sache des Königs sei, über ihn zu richten. Dieses nun würde freilich noch nicht gegen den Ursprung in der königlichen Kanzlei sprechen, obgleich doch manches Unwahrscheinliche sich schon darunter findet. Denn daß Berthold von Mainz, der König selbst u. a. in dieser Beziehung ganz auf Seiten Philipps standen, ist, wie wir noch sehen werden, gewiß. Wir müßten dann eben annehmen, daß eine diesbezügliche Bitte Philipps beim König von Erfolg gewesen sei. Verdächtiger ist es schon, wenn der Verfasser am Schluß, ungeduldig werdend, für den Fall, daß der Papst beim Banne beharre, in die patriotische Drohung ausbricht, an welche Max eben wegen ihrer Unausführbarkeit doch kaum je gedacht haben wird: „non esset profecto, non esset profecto nobis aut sacro imperio diutius ferendum!“ Ganz unmöglich aber kann Max dem Papste als Entgelt für die Aufhebung des Banns seine königliche Einwilligung in die Translation des Klosters angeboten haben, wie am Schluß behauptet wird; das widerspricht direkt allem, was wir von seiner Stellung in dieser Frage wissen, und hebt jede Möglichkeit auf, daß jener Brief etwa von dem König herrühren könne.

Von wem aber denn? Vergleichen wir unsern Brief nach dem Gedankeninhalt und den vorgebrachten Argumenten mit den Verteidigungsschriften, welche uns von pfälzischer Seite erhalten sind, namentlich mit der Rede Reuchlin's vom 7. VIII. 1498, so fällt uns darin auf den ersten Blick eine merkwürdige Ähnlichkeit zwischen beiden auf. In beiden derselbe wiederholte Hinweis auf Briefe, welche der König in dem ersten Stadium des Prozesses an den Papst zu Philipp's Gunsten gerichtet habe, derselbe Hinweis auf die Bereitwilligkeit und Nachgiebigkeit desselben, auf seine hohe Stellung, auf die alleinige Kompetenz des Königs u. a. mehr! Alles dies

Digitized by Google

spricht für pfälzischen Ursprung des Briefes, und zwar werden wir vielleicht auf einen Humanisten des Heidelberger Kreises raten können, wenn wir das frische, teilweise stark rhetorische, durchaus nicht kanzleimäßige Latein in's Auge fassen und allgemeine Wendungen wie „defensiones quas ipsum naturae ius nulli unquam negat, nequaquam refutari“ oder „institiae aditum, qui communis debet esse omnibus, non sibi soli occludi.“

Als i. J. 1497, so etwa werden wir uns die Entstehung des Briefes denken können, Bann und Interdikt auf Philipp und seinem Lande, doppelte Acht auf Drott und seinen Helfern lastete, da mag der Pfalzgraf, in Erinnerung an die königliche Intervention vor der Verhängung des Bannes, sich abermals an den König[1]) gewandt haben mit der Bitte, wiederum in Rom zu intervenieren und womöglich noch nachträglich seine schon verweigerte Zustimmung zur Säkularisierung der Abtei zu geben. — Während man nun noch auf eine Antwort seitens des Königs wartete, hat wohl einer aus dem Heidelberger Humanistenkreise, innerhalb dessen die Frage sicherlich vielfach erörtert worden ist, einen Brief verfaßt, wie ihn der König vielleicht, ihrer Meinung nach, verfassen sollte, falls er auf des Pfalzgrafen Begehren eingehen und so seinen und seiner Humanisten Wünschen entsprechen würde.[2])

Wenn nun dieses Produkt auch als Brief Maximilian's nicht zu gelten hat, so bleibt er dennoch historisch verwertbar, insofern er manche auch sonst bestätigte Notiz bringt, besonders aber insofern er die damalige Stimmung maßgebender Heidelberger Kreise zeigt, ihre Anschauungen von dem ganzen Handel, ihre und ihres Herrn letzte Wünsche.

---

[1]) ähnlich später noch einmal (1499?); siehe Seite 56 unten.

[2]) Dieser Brief steht bei Ludewig zwischen dem 4. vom 11. Aug. und dem 6. vom 2. Okt. Vielleicht ist er in der That in die Zeit zwischen diesen Terminen zu setzen, da das Interdikt, welches den Pfalzgrafen zu der im Text angenommenen Bitte an den König veranlaßt haben mag, Ende Juli verhängt worden war. Die Antwort Maximilians mag dann etwa im Sept. erwartet und in Form unseres Briefes ihm gewissermaßen vorweggenommen sein.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Der Weißenburger Handel.

Schon seit sehr langer Zeit trugen die Pfalzgrafen bei Rhein verschiedene Besitzungen in der unteren Mundat[1]) von der Abtei Weißenburg als der Mundatsherrin zum Lehen; seit König Ruprecht besaßen sie die Landvogtei über die Zehnstädte im Elsaß, also auch über die Stadt Weißenburg; i. J. 1453 endlich hatte sich auch die Abtei, bedrängt wie sie seit langem war, unter den Schutz der Pfalz begeben. Ein weiterer Versuch Friedrichs des Siegreichen, gestützt auf jene Titel, unter dem Vorwande der „Reformation" des heruntergekommenen Klosters, Stift wie Stadt unter seine unmittelbare Botmäßigkeit zu bringen, scheiterte im „Weißenburger Kriege" (1469—71) an dem vereinten, vom Kaiser unterstützten energischen Widerstande beider.

Die Friedensschlüsse bildeten aber doch nur ein provisorisches Ende[2]), einen Scheinfrieden. Denn was der Pfalzgraf nicht durch offene Gewalt hatte erreichen können, das suchte er nun im Frieden durch ewige Plackereien und Quälereien des Klosters durchzusetzen. Die Verhältnisse waren für dieses Vorhaben die günstigsten. Am 10. 8. 1472 starb der Abt und es folgte nun ein Interregnum von 3 Jahren unter dem Friedrich besonders verhaßten Propst Anthis von Leiningen. Bald darauf bemächtigten sich die Eckbrechte

[1]) Ein ursprünglich etwa 20 Qu.-M. großer Bezirk um Weißenburg, von immunitas, weil die in demselben gelegenen Dörfer und Höfe sich besondrer Vorrechte, Freiheiten und Gerechtsame (z. B. betr. Wald, Wasser und Weide) zu erfreuen hatten gegen bestimmte Verpflichtungen gegenüber der Abtei, neben welche später die Stadt als gleichberechtigt trat. (Lehm. I, 25; Spach 155.)

[2]) „Regesten Friedrichs" in „Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte" II, 1862. Spach 175.

Digitized by Google

von Dürkheim des Schlosses Berwartstein[1]) und lieferten es alsbald, im Oktober, ihrem Beschützer, dem Pfalzgrafen, aus, von diesem auf Grund des Öffnungsrechtes, welches er dort besaß, dazu aufgefordert. Auch in den Weißenburger Dörfern Bobenthal und Niederschlettenbach[1]) ließ er sich, als zum Berwartstein gehörig, alsbald huldigen. Das Resultat langer und schwieriger Verhandlungen war endlich Friedrichs Zusage vom 15. 4. 1474: alles zurückgeben zu wollen, wenn der Propst dem päpstlichen Gebote gehorchen und die „Reformation" einführen und dabei verharren würde (im Frieden waren die Bursfelder Mönche nur fakultativ zugelassen).

Im Jahre 1475 wurde dann der aus Merseburg vertriebene Abt Heinrich Abt von Weißenburg, wie es scheint, durch Vermittlung und auf Wunsch des Kurfürsten Friedrich[2]). Wahrscheinlich hoffte dieser soviel von der Dankbarkeit Heinrichs, daß derselbe die „Reformation" endlich obligatorisch einführen und zugleich auf den Berwartstein verzichten werde[3]); deshalb scheint er bald nach 1475 die beiden streitigen Dörfer wieder herausgegeben zu haben[4]).

Aber er sollte sich in ihm täuschen! Die „Reformation" strebte zwar der energische Bursfelder Abt thatkräftig an und setzte sie auch wirklich durch (1482); den Berwartstein aber wollte er, wie es scheint, durchaus nicht aufgeben, ließ sich auch durch erneute Tribulierungen seitens der pfälzischen Beamten auf jenem Schloß und im Kleeburger Amt (südlich von Weißenburg) in seinem Recht nicht beirren. Diesbezügliche Beschwerden bei Friedrich und seinem Nachfolger Philipp (seit 1476) waren vergeblich.

[1]) Dieses an der Einmündung des Nestelbachs, eines nördlichen Zuflusses in die Lauter; jenes zwischen ihm und der Stadt, im Lauterthale selbst, stromaufwärts von Weißenburg. Vgl. das Kärtchen bei Trotha.

[2]) Wenigstens deuten Drott's Verteidigung vom 4. 7. 1495 (Stöbers Alsatia, 1862—7, S. 125 oben) und Reuchlin's Rede (S. 104) das an. Die Translationsbulle v. J. 1524 aber sagt ausdrücklich, daß Friedrich „quondam Henricum in abbatem ipsius monasterii auctoritate apostolica praefici procuravit" (Gallia christiana V, 2, 534 D). Wenn Tritheim (S. 541) betont „promotione patrum electus", so widerspricht das jenem natürlich durchaus nicht, da die Mönche sich bei der Wahl nach den Wünschen der mächtigen Pfalzgrafen gerichtet haben werden.

[3]) Nur durch Annahme dieser Hoffnung läßt sich der später fortwährend wiederholte Vorwurf der Undankbarkeit erklären.

[4]) Wenigstens wurden sie 1480 wieder eingezogen.

Digitized by Google

I. Entstehung des Streites; gütliche Verhandlungen: 1480—90.

Immerhin, solange Philipp selbst den Berwartstein in der Hand hatte, war es doch nur ein Streit, wie es deren damals unzählige im heiligen Reiche gegeben haben mag. Ein völlig anderes Gesicht erhielt die Frage erst, als Philipp durch Urkunde vom 24. 7. 1480[1]) den Berwartstein, sowie Schloß und Thal Greventan mit allem und jedem Zubehör (*ohne* genauere Specialisierung!), „wie daß *vff Uns kommen* und bieshero bei der Pfaltz beseßen und genossen ist" an Hans von Drott[2]) verlieh in Ansehung der getreuen und willigen Dienste, welche er ihm bisher geleistet habe, unter bestimmten Bedingungen, und zwar zu rechtem, *erblichem* Mannslehen. Damit hatte sich Philipp die Möglichkeit, seines Oheims Zusage vom 15. 4. 1474 zu erfüllen und den Berwartstein zurückzugeben, genommen oder wenigstens sehr erschwert; andrerseits aber den Streit durch Hineinmischung persönlicher Antipathieen außerordentlich verschärft. Abt

[1]) Lehm. 58, Trotha 63 und 213 ff. (Beilage Nr. I).

[2]) Über seine Eltern: Kindler S. 4. — Dreyhaupt „Beschreibung des Saalkreises" (II, Beilage sub B, S. 218) nennt ihn Rat des Erzb. Friedrich von Magdeburg; selbstverständlich kann er das nur vor seiner Auswanderung an den Rhein gewesen sein (Kindler S. 5), da Friedrich ja schon am 10. 11. 1464 starb. Wahrscheinlich beruht Dreyhaupts Angabe aber auf Verwechselung mit irgend einem andern Trotha.

Urkundlich tritt er *zuerst* 1469 auf zusammen mit seinen Brüdern, in einer Gesammtbelehnungsurkunde seines Bruders Thilo von Merseburg (Trotha S. 211), wie er denn auch in den meisten späteren Urkunden der Art immer noch mitgeführt wird (zuletzt 21. 12. 1497).

Vielleicht hat ihn der große Ruf Friedrichs des Siegreichen zur Pfalz gezogen (Trotha 62), vielleicht dahin empfohlen durch den Erzb. Johann v. Magdeburg (aus der Linie Pfalz-Simmern), bei welchem sein Bruder Friedrich Obermarschall und Rat war (als solcher 1482, Trotha S. 86).

Zuerst in der Pfalz unter den Mannen Friedrichs vor Wachenheim 1471, nach Michel Behaims Reimchronik, welcher hier aus originaler Kenntnis berichtet, ohne auf Matthias v. Kemnat zurückzugehen (Quellen z. bayr. u. deutschen Gesch. III, S. 3—258, v. 1280, 2: „Hannß von Drat". Daraus macht Rheinwald S. 153: er habe sich auf den Feldzügen Friedrichs *ausgezeichnet*, besonders bei der Einnahme und Belagerung von Wachenheim!).

Digitized by Google

Heinrich nämlich war als Abt von Merseburg von dem dortigen Bischof Thilo von Trotha, einem Bruder unseres Hans von Drott[1]), in der schmählichsten Weise behandelt worden und hatte sich durch seinen äußerst energischen Widerstand Thilos persönliche erbittertste Feindschaft zugezogen, welche ihn schließlich bewog, auf die dortige Abtei zu resignieren[2]).

Alles dies mußte der Pfalzgraf wissen. Offenbar aber kam es ihm auf einen Vergleich auch gar nicht mehr an, sondern allein darauf, den Berwartstein wenigstens mittelbar an sich zu bringen und durch die Belehnung Drott's das Kloster vor eine vollendete Thatsache zu stellen, es dadurch mit dem Gedanken an einen definitiven Verlust vertraut zu machen und ihm jede Lust zum Widerspruch zu nehmen. Grade die Person des Belehnten mußte den Abt besonders vor den Kopf stoßen und ihn besonders verletzen[3]), zumal dieser — da ihm ja die in der Belehnungsnrkunde ganz allgemein gehaltene Aufzählung des Zubehörs zum Berwartstein und die offenbar absichtliche Vermeidung jeder Namensnennung darin völlig freie Hand gab — schon 5 Wochen später das Niederschlettenbacher Gericht einziehen ließ (so genannt nach seinem bedeutendsten Dorfe). Am 19. Mai 1482 hatte er dann auch noch den Abt aus dem Besitz der Zehnten zu Niederschlettenbach und Bobenthal verdrängt — offenbar auch als Zubehör zum Berwartstein. Aus dem Briefwechsel, der sich infolge dessen zwischen beiden Teilen entspann (1480—2)[4]), geht nun die Schuld des Kurfürsten und Drott's vollkommen klar und deutlich hervor.

Fortwährend hören wir da von gütlichen Versuchen des Abtes. Kurz nach Wegnahme des Niederschlettenbacher Gerichts,

---

[1]) Eigentlich Trotha, gewöhnlich aber: Dratt, Tratt, Drott, Trott, Trade, Trait, Drait — wahrscheinlich, wie Kindler bemerkt (S. 3), infolge seiner eigenen sächsischen Aussprache!

[2]) Vgl. darüber Anhang I

[3]) In der That führt Tritheim die Chikanierungen des Abtes durch Drott auf dessen Rachsucht zurück, wie umgekehrt dieser wieder des Abtes Verhalten auf dessen Haß gegen seinen Bruder Thilo. (Verteidigung v. 4. 7. 95, S. 125.)

[4]) Bei Lehm. 58—62, Trotha 64–8. Lehm. enthält überhaupt für die ganze Zeit von 1472—85 ein äußerst reichliches Material, auf welches ich verweise.

Digitized by Google

schon am 29. 8. 1480, bitten seine Statthalter den Kurfürsten: er möge doch solche Gewaltthaten und widerrechtlichen Handlungen nicht gestatten, und Drott möge seine etwaigen Ansprüche an ihr armes Gotteshaus beim pfälzischen Hofgericht geltend machen. Im Frühjahr 1481 rief der Abt selbst des letzteren Entscheidung an; wie es scheint, vergebens. Im Juni bittet er wiederholt um eine Tagsatzung, die er endlich auch erlangt, gleichfalls vergeblich. Wegen des Zehnten versprach ihm schließlich auch in der That der Pfalzgraf, ihm zu gütlicher oder rechtlicher Handlung behilflich zu sein (19. 5. 1482 und, laut 9. 6. 1482, Nürnberg 1481). Noch am 9. 6. 1482 ruft Abt Heinrich ihn gar demütiglich an, entweder ihm die diesmalige Ernte zu verabfolgen oder aber sie durch Dritte bis zur endlichen Entscheidung verwahren zu lassen — alles vergebens!

Ihm gegenüber ist der Pfalzgraf wahrhaft genial und unermüdlich in immer neuen Ausflüchten. Am 2. 9. 1480 weist er die Statthalter darauf hin, daß er ja nicht mehr „gebruchs oder nießung" habe im Berwartstein; am 12. ermahnt er sie, sich bis zu des Abtes Heimkehr ruhig zu verhalten; im Juni 1481 kann er ihnen die Tagsatzung zu den erbetenen Terminen nicht gewähren „ander unser gescheffte halben", aber „zu gelegen zitten wolle er deß nit vergessen". Auf eine Beschwerde wegen Drohungen und Beleidigungen, welche Drott gegen ihn ausgestoßen habe, schickt er dem Abte dessen Rechtfertigung, welche indessen von Hohn und Spott gegen den armen Beschwerdeführer überfloß. Nach Wegnahme des Zehnten aber verweigerte der Pfalzgraf wieder dem Abte Schutz und Schirm „in ansehung, daß der gemelt Hanß solichen zehenden als deß sinen in possession ist"; er möge sich nur bis zu dessen Rückkunft aus Ungarn gedulden. Öfters sagte er dann wohl gütliche oder rechtliche Entscheidung zu, ohne daß es aber dazu kam.

Jedoch auch der Abt blieb standhaft und fest; positiv und bestimmt erklärte er am 9. 6. 1482: „Gnediger Herr, ich gestee Hansen, oder niemants, einiger possession Sunder ich und myn gotzhuß sint der zehenden besitzer!" Dazu kam noch, daß es dem Abte noch im selben Jahre 1482 gelang, die Bursfelder Reformation in seinem Kloster obligatorisch einzuführen.[1]) Dies war aber

[1]) Nach Trithemius u. a., auch pfälzer Quellen wäre das schon durch den „Weißenburger Krieg" geschehen (1469—1471). Damals wurde aber

Digitized by Google

von pfälzischer Seite (Zusage v. J. 1474) als die Bedingung der Rückgabe des Berwartsteins hingestellt worden.

Um diesen Verlegenheiten ein für allemal ein Ende zu machen[1]), verkaufte Philipp unter dem 21. Februar 1485 alle jene zwischen Weißenburg und ihm streitigen Güter und Rechte (Berwartstein, Schlettenbach, Baben- und Bundenthal) mit allem und jedem Zubehör (diesmal ausführlich spezifiziert), namentlich dem Tawel- und Bremelberg und dem Fautswäldlein „gar nichts ußgenommen, mit aller und yglich oberkeit, herlickeit u. s. w." an unsern Hans von Drott, welcher inzwischen Hofmarschall[2]) des Kurfürsten geworden war. Ausdrücklich mußte sich dieser für sich und seine Nachkommen feierlichst verpflichten, den Käufer gegen jeglichen Einspruch wegen dieses Kaufes zu schützen und schadlos zu halten; auch sollte alles, was etwa von dem Zubehör in fremde Hände veräußert oder auf irgend eine Weise der Berwartsteiner Herrschaft entzogen wäre, in den Kauf eingeschlossen, und Drott ermächtigt sein, es wieder an sich zu bringen.[3])

Aber damit noch nicht genug: um dem Ganzen gewissermaßen einen gesetzlichen Anstrich zu geben,[4]) wurde auch Thal und Schloß Greventan (nordwestlich vom Berwartstein, im oberen

nur die fakultative Zulassung durchgesetzt, nach der Translationsbulle v. J. 1524 (Gallia christiana V, 2, 534 D) durch Vermittlung Friedrichs des Siegreichen von Sixtus IV bestätigt, und zwar vor Heinrichs Wahl, also 1475 etwa.

Remlings Nachricht („Bischöfe von Speier" II, 188 ff.), Bischof Ludwig Frhr. von Helmstädt habe die „Reformation" in Weißenburg mit Gewalt eingeführt, beruht offenbar auf Verwechselung mit dem Reformationsversuch des Kurfürsten Friedrich.

[1]) Noch am 19. 12. 1480 hatte der Bischof von Worms um Erfüllung jener Zusage gebeten, unter Hinweis auf die eifrigen Bemühungen des Abtes für die Einführung der Reformation (Lehm. 60). — Nachdem dies endlich 1482 gelungen, drang in der That (nach Lehm. 62) der Abt auf Erfüllung der Zusage.

[2]) Zuerst in der Urkunde über Drott's Klingenmünster'sche Erwerbungen vom 14. Febr. wird er so genannt. Kindler von Knobloch tituliert ihn fälschlich von Anfang an so; im Sommer 1482 holte er sich ja erst die Ritterwürde im Kriege gegen Matthias v. Ungarn (Trotha 68, 67, Beilage VI und VII, Lehm. 61).

[3]) Trotha, Beilage X.

[4]) Lehm. 63, gegen Mitte. Trotha 69 unten.

Digitized by Google

Lauterthal selbst), welches wirklich vertragsmäßig und rechtlich unter Friedrich I. an die Pfalz gekommen war, mit in den Kauf aufgenommen, während sie noch in der ersten Ausfertigung des Kaufbriefes fehlen. Zum Überfluß ließ Drott am 25. April sich mit allen jenen käuflich erworbenen Gütern vom Pfalzgrafen auch noch belehnen als mit einem pfälzischen Erbmannlehen.[1])

Alle diese Klauseln und Maßnahmen zeigen ebenso wie die früheren Ausflüchte des Kurfürsten das böse Gewissen beider, aber zugleich auch ihren festen Entschluß, von dem nun einmal Angeeigneten nichts wieder fahren zu lassen. Den Kernpunkt der Frage, die unrechtmäßige Aneignung des Berwartsteins durch Friedrich den Siegreichen, suchen sie natürlich zu verhüllen und zu verschleiern.

Aus den folgenden Jahren bis 1489 erfahren wir über den weiteren Gang unseres Handels so gut wie gar nichts. Lehmann und Spach lassen uns da völlig im Stich. Was uns aber über des Marschalls private und kriegerische Thätigkeit während dieser Zeit berichtet wird, wirft auf seine ganze Persönlichkeit ein äußerst günstiges Licht. Wie so häufig, sehen wir auch in seinem Wesen soldatische Tüchtigkeit[2]) und wirtschaftlichen Sinn mit einander verbunden. Wie sorgfältig er sich gegen alle Eventualitäten zu sichern wußte, zeigt jene Verkaufsurkunde vom 21. Febr. 1485; sein ganzes Leben lang hat er an den Ansprüchen, welche er daraus folgerte, festgehalten. Nach und nach erwarb er fast das ganze Berwartsteiner Thal,[3]) sowie einen großen Teil des Lauterhals oberhalb Niederschlettenbach;[4]) das Schloß befestigte er auf's Großartigste,[4]) ließ bedeutende Strecken Rodbüsche in Acker- und Wiesen-

[1]) Lehmann 63; Trotha 70, oben.

[2]) Diese konnte er z. B. bei der Belagerung von Hohen-Geroldseck zeigen (31. VIII. 1486), wo er allerdings nicht (wie Lehm. 64, Trotha 70) Oberbefehlshaber der pfälzischen Streitkräfte war. Herzog „Edels. Chronik" (II, 128 u. X, 213) sagt nur: „..... benannten H. Hans vom Dratt und H. Ludwig v. Baiern Hohen Geroldseck mit ....."

[3]) Lehm. (Burg Lindelbol) 211, Trotha 68; Lehm. 65, Trotha 72.

[4]) Lehm. 64, Trotha 71. Das von ihm erbaute Vorwerk „Klein-Frankreich" verdankt jedenfalls seinen sonderbaren Namen nicht (wie Lehm. 23) dem Zweck, das Schloß gegen die häufigen Einfälle der Franzosen zu schützen (dann hätte es „Trutz-Frankreich" heißen müssen), sondern

Digitized by Google

land verwandeln[1]) und hatte trotzdem noch immer Geld genug übrig, sodaß er selbst dem Kurfürsten in der Not helfen konnte.[2]) Kurz, auch er zeigt den Familienzug, welcher allen Trothas gemeinsam sein soll, nämlich das Bestreben, „durch Hebung und Vermehrung des Besitzstandes der Familie eine feste Basis zu verleihen.“[3])

Unterdessen ließ sich der Abt auch durch den Verkauf des Schlosses in seinen friedlichen Bemühungen nicht beirren, nur daß er zunächst sein Glück weniger beim Pfalzgrafen als beim Kaiser versucht zu haben scheint. Vielleicht bezog sich ein Privilegium[4]) Friedrichs III. v. J. 1486 auf seine angezweifelten Rechte. Jedenfalls hat der Abt, wie sein Nachfolger später vor dem Wormser Reichstag v. J. 1497 ausführlich berichtete,[5]) sich vor Kaiser Friedrich auf den Reichstagen zu Köln und Speier (Ende April und im Juli 1486), sowie auf dem Konvent zu Linz (Herbst 1489) und an anderen Orten über den Pfalzgrafen beschwert und um Recht gegen ihn gebeten, ohne aber eine andere Antwort zu erhalten als die Mahnung, dieser Zeit Geduld zu haben. Das würde er nun auch vielleicht gethan haben, wiewohl es ihm schwer geworden, wenn nicht ihm und seinem Gotteshause „täglich mehr und mehr abgezogen“ wäre. Worauf diese Worte zu beziehen sind, zeigt das Folgende.

Unvorsichtige Äußerungen[6]) zu denen sich der Abt wohl[7]) hat

---

eher der Vorliebe für Frankreich, die er von seinen Gesandtschaftsreisen dorthin mitgebracht haben mag, wie ja sein Herr überhaupt in einem äußerst freundschaftlichen Verkehr mit jenem Lande stand.

[1]) Lehm. 74, Trotha 113.

[2]) Lehm. 64, Trotha 71.

[3]) Trotha, Vorrede V.

[4]) Gallia christiana V, 746 D: „Privilegium accepit a. 1486 a Friderico III.“

[5]) In Anbetracht des Forums, vor dem sie gemacht, habe ich keinen Grund, dessen Angaben zu bezweifeln. — Harpprecht, Staatsarchiv: II, 285—6.

[6]) Der bez. sehr interessante und lesenswerte Briefwechsel aus dem Winter 1489/90 hrsg. v. Mone „Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins“ VI, 436—440; auch von Spach angezogen (S. 180). — War der Faut von Germersheim Johann von Morßheim? (S. 24, Anm. 4).

[7]) Wenigstens bestreitet der Abt in seiner Antwort v. 25. Okt. (Entwurf) diese Vorwürfe nicht direkt, sondern begnügt sich mit bitteren Klagen über Verleumdung durch Ohrenbläser u. ä.

Digitized by Google

hinreißen lassen, als er auf einer Reise zu einer Tagsatzung die streitigen Dörfer passierte, gaben dem Kurfürsten den willkommenen Anlaß zu den heftigsten Vorwürfen: daß er „in seinem geleit und in hangender vertagung" so unweißlich und unziemlich gehandelt; „solch ungeschicktes fürnemen .... oder Rede trügen schußlich antworte oder ußrichtung zurück" u. a. mehr.

Aber noch vor dieser Auseinandersetzung war dem Abte Vieh genommen, um dessen Rückgabe er den Faut von Germersheim vergebens anflehte, der vorgab, jener Raub sei ohne sein Wissen geschehen. Auch die andern Beschwerden wollte er nicht erledigen, sie auch nicht einmal vor seinen Herren bringen. Dieser setzte nun zwar auf direkte Klage bei ihm Termine zur gegenseitigen Verhandlung an; dieselben scheinen aber nicht zu stande gekommen zu sein[1]). Als sich der Abt dann abermals[2]) wegen schwerer Schädigungen beklagte, erhielt er nur schöne Versprechungen und, auf eine Bitte um Erfüllung dieser, nur die Zusage zum Verhör einer einzigen Angelegenheit von minderer Bedeutung, ohne daß der Faut seine Angriffe und Beschädigungen gegen das Gotteshaus einstellte.

Die Vergeblichkeit seiner Versuche beim Kaiser veranlaßte nun wohl den Abt, durch jene neuen Mißhandlungen zur Verzweiflung getrieben, sich in einem beweglichen Schreiben vom 15. Febr. 1490 noch einmal an seinen Schutzherrn zu wenden, wahrscheinlich schon mit der Absicht, wenn auch dies nichts nütze, Hilfe in Rom zu suchen. Wenigstens läßt darauf schließen die ausführliche Zusammenfassung aller seiner Klagen und die Bitte, endlich einmal, gemäß seinen Pflichten als Land- und Klostervogt, seine lange Zeit und oft wiederholten Versprechungen zu erfüllen, gegen die Seinigen einzuschreiten und eine allgemeine und gründliche Untersuchung und Verhörung aller Beschwerdepunkte vorzunehmen.

Die Antwort des Pfalzgrafen (v. 1. 3. 1490) wimmelte von leeren Ausflüchten. Von den Beschädigungen des Stifts durch seinen Vogt von Germersheim wisse er nichts, auch nicht, was der Abt für eine Beschädigung halte; jedenfalls werde sein Vogt sich wohl zu verantworten wissen. Besonders aber befremdet den Kurfürsten das

[1]) Mone Zs. VI, 437: Text vor dem Schreiben vom 15. Febr. 1490.
[2]) Das folgende nach letzterem Briefe.

Digitized by Google

Anmuten Heinrichs, ihm „aller seiner gebrechen einsmals ußtrags zu helfen und bescheid zu geben“: das wäre unmöglich; denn der Abt wäre niemals zu sättigen und so unruhig und zänkisch, wie kein anderer Prälat in seinem Fürstentum; oft genug habe er seine Räte in geringen Sachen acht Tage hinter einander zur Verhörung gebraucht, ohne daß man — wesentlich durch seine Schuld — zu einem Resultat gekommen wäre. Wirklich begründete Klagen möge er nur vor ihn bringen; bei „leichten, verlegten, ungegrunten sachen“ aber sich wenigstens mit dem Entscheid durch seine Amtleute begnügen.

Der Abt wußte, daß Philipp ihn und seine Abtei „mit dem minsten fingertrow zu schirmen“ vermöchte[1]) da es ja seine Beamten, der Faut, der Marschall u. a. gewesen, die ihm fortwährend zugesetzt hatten. Daß der Pfalzgraf ihm nicht helfen wollte,[2]) erfah er aus obiger Antwort, deren Bedeutung er vollkommen eingesehen hat, wie seine eigenhändige Dorsalbemerkung dazu zeigt, eine Bemerkung, die zugleich den ganzen Mann charakterisiert.[3]) Denn auch durch den totalen Miserfolg seiner zehnjährigen Bemühungen ließ er sich nicht einschüchtern. Seinem ganzen Charakter nach war er eben ein Mann von unbeugsamer Energie, insbesondere wo es sich um Kirche und Kloster handelte. Daher giebt ihm Trithemius, welcher ihn wohl gekannt haben muß, das höchste Ehrenprädikat, welches er einem Mönche geben kann: „vir in observantia strenuus et summa pietate devotus“ oder gar „vir sanctus“. So schildert ihn auch der objektive Brotuff[4]): „ein freidiger (d. h. standhaft-mutiger) und

[1]) Mone Zs. VI, 437 (25. 10. 1489).

[2]) Trithemius (542, Mitte) hat also vollkommen Recht: „. . . Abbate non semel nec iterum, sed centies (si dixero plus, non mentiar) vociferante ad Principem et contra violentum sacrilegum iustitiam postulante, sed frustra; nam aliquoties audientiam obtinuit, iustitiam vero nunquam; ad omnia enim quae praesumpsit impietas semper tacuit et dissimulavit implorata etiam cum lacrymis aequa potestas.“

[3]) „Domini palatini littera indignationis, in qua varia improperat, quasi non velim acquiescere dictamini suo et suorum officialium in parvis causis, sed quaeram subterfugia cum gravibus expensis, per quae putat me velle terrere et in omnibus causis suo et suorum dictamini subicere, ut sic taceam de maioribus. O Jhesu Christe vide et iudica!“ (Mone Zs. VI, 440.)

[4]) Bei Schöttgen und Kreyssig XII, 184. Vgl. Anhang I.

Digitized by Google

gelarter Mann." Das müssen wir aber auch selbst aus den gehässigen Schilderungen seiner Gegner herauslesen, wenn sie ihm z. B. sein heftiges, hitziges Wesen vorwerfen oder des Misbrauchs seiner Gewalt beschuldigen. Sein Kloster ging ihm über alles: „wo sich erfunde", schreibt er dem Kurfürsten, „daß ich enige schuld het, des sol ich und nit diß arme gotshuße und min convent entgelten!"[1]) Wie er sich schon einmal vor 20 Jahren im Interesse seines Mersеburger Klosters, um mit Drott zu reden, als „ußschweifender verruchter münch und lantleufer"[2]) nach Rom begeben hatte, so auch jetzt wieder im Interesse seiner Weißenburger Abtei. Beide Male hat er den Sieg über seine Gegner errungen, beide Male aber auch die Früchte seiner Anstrengungen nicht genießen sollen.

II. Höhepunkt des Streits: 1491–1497.

Nachdem ein Versuch, seine Sache von Weißenburg[3]) aus zu führen, den gewünschten Erfolg nicht gehabt, ging er mit Empfehlungen,[4]) die er sich verschafft, i. J. 1491[5]) nach Rom, um dort „propter denegatam iustitiam" Klage zu führen.[6]) Der Papst verwies ihn an einen auditor,[7]) welchem er die Lage des Klosters auseinandersetzte,[8]) indem er zugleich beschworen zu

[1]) Mone Zf. VI, 438.

[2]) Stöbers Alsatia 1862–7, S. 125.

[3]) So wenigstens Lehm. 63 oben, Trotha 73 oben.

[4]) Nach Trithemius S. 542 „consilio accepto a quodam principe". Die Vertreter der Abtei auf dem 2. Wormser Reichstag (1497) beriefen sich auf Förderungsbriefe Friedrichs III und etlicher Kurfürsten und Fürsten, geistlicher wie weltlicher (Harppr. Staatsarchiv II, 286). — Dergleichen positive, leicht kontrollierbare Angaben lassen sich kaum anzweifeln in Anbetracht des Forums, vor dem sie gemacht wurden; ähnlich weiter unten, z. B. Reuchlin's Angaben von Maximilians Intervention in Rom zu Gunsten Philipps.

[5]) Unter diesem Jahr hat Trithemius seinen Bericht in seine ann. hirs. eingereiht.

[6]) So Tritheim! Reuchlin's Rede „Ill. viror. epp. ad Reuchlin" Hagenau 1519, S. 104 unten: „ . . . . institiam sibi de Philippo negatam fuisse et quod nemo contra Palatinum iustitiam consequi possit".

[7]) Reuchlins Rede S. 104 unten.

[8]) Ebenda S. 107, in der Mitte.

Digitized by Google

haben scheint, daß ihm daheim sein Recht vom Pfalzgrafen verweigert worden; wenigstens werfen ihm seine Gegner[1]) diesbezüglich Meineid vor. Noch unter Innozenz VIII., also vor dem 25. Juli 1492, wurden dann Drott und sein Herr vor das Tribunal des Papstes zitiert, jener, „quia raptor et violentus invasor bonorum Monasterii Weissenburgensis exstitit", dieser, „quod iniuriantem contra iustitiam temere defensavit" (Trith. 542). Ebenso noch einige andere Ministerialen des Pfalzgrafen, z. B. Johannes von Morßheim. Nach Trithemius hätten aber alle, statt sich zu verteidigen, die Zitation mit Nichtachtung erwidert, was in Bezug auf den Pfalzgrafen jedenfalls nicht wörtlich zu verstehen ist. Denn Reuchlin beruft sich in seiner Rede vor dem Papste Alexander VI. ganz ausdrücklich darauf, daß sein Herr diesem (also frühestens September 1492) durch einen Boten die Gründe seines Fernbleibens angegeben habe:[2]) daß es sich nämlich um weltliche, vom Kaiser lehnsweise vergebene Güter handle, und daß deshalb ein Streit ihretwegen vor das Tribunal des Lehnsherrn gehöre, also des Kaisers. Schon damals mag sich der Gesandte des Pfalzgrafen, wie später Reuchlin, auf diesbezügliche Aussprüche der höchsten geistlichen wie weltlichen Autoritäten berufen haben, unter letzteren namentlich auf die goldene Bulle, welche „citationes extra territoria principum electorum intentatas" für nichtig erklärte, außer im Falle der Appellation an den Kaiser oder der offenen Rechtsverweigerung. Freilich, gerade das Letztere behauptete ja der Abt und fand damit jedenfalls Glauben. Denn das päpstliche Gericht kehrte sich nicht an das Fernbleiben der Angeklagten, sondern setzte den Prozeß gegen sie in den Formen des Kontumazverfahrens fort,[3]) bis schließlich über sämtliche der Bann ausgesprochen wurde.[4])

[1]) Reuchlin S. 104. — Drott 1495 in Alsatia 1862—67, S. 127.

[2]) S 109: „coram tua sanctitate per nuncium rationem absentiae suae ostendentem."

[3]) Trithemius S. 542: „processit Abbas gradatim in causa litis adversus contumaces".

[4]) d. h. über Philipp, Drott und Joh. v. Morßheim, vielleicht auch Graf Emicho VIII v. Leiningen und den Grafen Friedrich v Bitsch; diese beiden jedenfalls vor des Abtes Tod i. J. 1496 (Trith. 544). Graf Friedrich, seit 1491 in Philipps Diensten, hatte der Abtei, namentlich an ihren auswärtigen Weinzehnden, großen Schaden zugefügt und wurde

Digitized by Google

Dieses ganze Verfahren in Rom kann aber unmöglich so über's Knie gebrochen sein, wie man später auf pfälzischer Seite glauben machen wollte, wie namentlich Reuchlin es immer wieder und wieder betont. Dagegen spricht schon die von letzterem selbst angeführte Intervention König Maximilians I. Da dieser erst im August 1493 seinem Vater, welcher ja den Abt nach Rom empfohlen hatte, folgte, so kann er erst im Frühherbst 1493, den Vorstellungen Philipps Folge leistend, den Weißenburgern, „ut patrias sanctiones in causis prophanis imitarentur" befohlen [1]) und vom Papste verlangt haben, den ganzen Streit, als um rein weltliche und Reichslehen-Sachen sich drehend, an ihn, den römischen König, zurückzuweisen. Diese Intervention (sie wurde offenbar nicht berücksichtigt) kann aber nur in dem allerletzten Stadium des Prozesses erfolgt

---

deshalb außerdem noch zu einer Buße von 1000 Duc. verurteilt, je zur Hälfte an den röm. Kammerfiskal und an die Abtei zu zahlen (Lehm. „Hanau-Lichtenberg" II, 1863, S. 348 und 355).

Graf Emicho, später im bairischen Kriege ein Feind des Pfalzgrafen (er verbrannte das Kloster Limburg), war damals am pfälzischen Hofe und stand deshalb unter dem Hofmarschall H. v. Drott. Gebannt wurde er, weil er diesem gegen Abt und Konvent Hilfe geleistet und ihr Getreide an sich genommen und zu seinem eigenen Nutzen verbraucht hatte. (So er selbst in Remlings „Urkundenbuch der Bisch. zu Speier" II, Nr. 236, S. 450/1).

Johann von Morßheim gebannt, weil er auf Befehl seines Herrn in einem der Gerichtsbarkeit des Abtes unmittelbar unterworfenen Dorfe die Schöffen verändert hatte (Trith. S 542), wahrscheinlich als Obervogt von Germersheim („avocat-général", Spach S. 186) und in einem Dorfe des Gutenburger Amtes, in welchem es dergleichen Streitigkeiten, wie wir noch sehen werden, sehr viele gab. Denn dessen Amtsschreiber, Joh. Stulp, hatte später mit dem Kloster in dieser Frage zu verhandeln (Spach S. 190). Vgl. auch s. Verteidigung aus d. J. 1501 in der Senckenbergischen Sammlung S. 85.

[1]) Reuchlin S. 106; ebenso S. 109: „ . . placuerit regiae maiestati eam more maiorum coram suo tribunali fore terminandum, quod et ita institui autenticis literis mandauit". Ähnlich Marimilians Brief bei Ludewig, dessen Verfasser hierin gut unterrichtet war: „contraque mandatum nostrum qui et audire partes et controversiam absoluere potuerimus" und „neque legitimum mandatum nostrum ab ipso abbate et conventu observatum" (S. 104).

Digitized by Google

sein, da der Bann, wie aus dem Folgenden hervorgeht, um die Wende des Jahres 1493 zum Jahre 1494 ausgesprochen sein muß. Für diese Datierung[1]) — und damit kommen wir auf das Einschreiten des Kaisers gegen Drott — spricht nämlich die Chronologie folgender Ereignisse.

Weit entfernt, sich durch den Bann oder die Zitationen[2]) seiner Leute seitens der Konservatoren des Abtes einschüchtern zu lassen, verfuhr H. v. Drott nun als offener Feind gegen die Abtei.[3]) Er bemächtigte sich des festen Schlosses St. Remig, welches Weißenburg lauterabwärts gegen Osten schützen sollte, sowie verschiedener Dörfer, Gehöfte und Einkünfte des Klosters,[4]) um sich von nun an bis zu seinem Tode, durch nichts beirrt, darin zu behaupten.

Da schritt aber der König ein.[5]) Als römischer König,

---

[1]) Jedenfalls nicht 1496 gebannt (wie Lehm 66, Trotha 73); Lehm. offenbar dazu veranlaßt durch Tritheim (S. 543): „. . . . H. abbas . . . Joannem de Drott . . . habens in Excommunicatione Papali . . . mortuus est", welches er so auslegte, als habe der Abt, nachdem er den Bann durchgesetzt, Rom bald verlassen und sei auf der Rückreise gestorben; da er aber 1496 gestorben, so stamme auch der Bann aus diesem Jahre. Übersehen hat Lehm. nur dabei das „interea post annos aliquot H. abbas" unmittelbar vorher. — Kindler S 13 stellt sogar die Acht als eine Folge des Banns hin, beide im selben Jahr.

[2]) Drotts Verteidigung, v. J. 1495, Alsatia 1862—7, S. 127.

[3]) Tritheim 543 „in furorem actus graviora praesumpsit et peccato peccatum accumulans omnium in se bonorum hominum censuram provocavit". Drott selbst (Alsatia oben) schiebt freilich dem Abt den Beginn der Fehde zu; dieser hätte ihm von St. Remig aus vor seinem Schlosse Berwartstein auflauern und ihm nach dem Leben trachten lassen. Glücklich der Gefahr entronnen, wäre ihm natürlich nichts anderes übrig geblieben, als, wie „rittermessigen lüten nach erlichem loblichem herkomen gebürt, erlich vhede zu füren;" (S. 129), „getrungen und geursacht" habe er sich seiner Haut gewehrt, aber sich doch dabei immer „vehdelich" gehalten.

[4]) Trithemius S. 543. — Spach S. 184/5 aus dem Bericht (undatiert und unsigniert) eines Augenzeugen und Begleiters des Marschalls; Unterredung mit diesem im Augenblick der Einnahme von Remig und der Plünderung von Steinsetz und Kapsweyer (beide, im Süden von Weißenburg, zum Klosteramt von St. Remig gehörend).

[5]) Soweit dessen Maßregeln in Betracht kommen, liegt die Achtserklärung vom 27. IV. 1496 im Folgenden zu Grunde; abgedr. in Stöbers Alsatia 1853, S. 147—152, sowie bei Kindler S. 13—16.

Digitized by Google

oberster Vogt und Beschirmer des Gotteshauses befahl er unserm Hans und seinen Helfern, bei Vermeidung der betr. gesetzlichen Strafen, seine gewaltsamen Handlungen gegen jenes Kloster binnen 15 Tagen abzustellen, diesem die abgedrungenen Leute und Güter zurückzugeben, es zu entschädigen, künftig in Ruhe lassen und sich mit richterlichem Austrag zu begnügen; wo nicht, so solle er an einem bestimmten Tage mit sammt seinen Anhängern und Helfern vor ihm erscheinen, um seine auf Anrufen des Fiskalprokurators zu erfolgende Ächtung zu vernehmen.

Auf mannigfaltige Bitten erließ ihm aber dann doch der König, als er sich auf dem Wege in sein Niederland zu Worms befand (d. h. 13.—17. Juni 1494)[1]), die befohlene Rechtfertigung bis zu seiner Rückkehr, nachdem er ihn vorher verpflichtet, inzwischen auch stille zu stehen und die von Weißenburg in keiner Weise im Genuß ihrer Güter zu hindern. Drott kehrte sich freilich garnicht daran, wie sehr er auch später das Gegentheil versicherte,[2]) bemächtigte sich vielmehr einer Reihe von Zehnten, Gülten und Zinsen, welche dem Kloster gehörten, verwendete sie zu seinem eigenen Nutzen und behielt sie auch trotz abermaliger königlicher Ermahnung. Die Folge war, daß der Fiskalprokurator nun endlich wegen Ungehorsam gegen den Anstand einschritt und zwar bald nach der Rückkehr des Königs aus den Niederlanden,[3]) d. h. etwa April-Mai 1495.

Denn, offenbar durch diese Aussicht erschreckt, wandte sich nun Drott in einer vom 4. Juli 1495 datierten Verteidigung[4]) an das Publikum, um „gemeiner antwort wyse" die angeblichen Verleumdungen seiner Gegner zu widerlegen. Zu diesem Zwecke muß er natürlich zu einem System des Verschweigens ihm ungünstiger Thatsachen oder geradezu zu offenbarer Lüge[5]) greifen. Die eigentliche Ursache des ganzen Streites ist nach ihm der alte Haß und Neid,

---

[1]) „Aufenthaltsorte Kaiser Maximilians I" v. Chr. Fr. Stälin (Forsch. z. d. Gesch. I, 352).

[2]) In seiner Verteidigung, Alsatia 1862—7, 129.

[3]) 2/7. III. in Aachen; 18. III. 95 in Worms.

[4]) Stöbers Alsatia 1862—7, S. 121—130.

[5]) Trotzdem sind natürlich viele Daten und Thatsachen aus jener Schrift zu benutzen; nur ist ihre Darstellung zu ergänzen und zu kontrollieren an der Hand des Achtserklärung u. a. Akten.

Digitized by Google

den der Abt zu ihm wegen seines früheren Handels mit Drott's Bruder Thilo, Bischof von Merseburg, gehabt habe. Dabei verschweigt er aber das Einschreiten des Papstes gegen letzteren zu Gunsten Heinrichs; ebenso den Kernpunkt der ganzen Frage, nämlich die völlig widerrechtliche Aneignung des Berwartsteins durch Kurfürst Friedrich, ferner die ununterbrochnen friedlichen Bemühungen des Abtes, denen Philipp, wie wir gesehen, durch Verleihung resp. Verkauf jenes Schlosses an Drott ein Ende zu machen suchte. Heinrich ist nach des Marschalls Worten nichts als ein von schwärzester Undankbarkeit, von persönlicher Rachsucht getriebener, zänkischer Mönch, dessen Ränke und Intriguen allein das Kloster in's Verderben geführt hätten, wenn es ihm auch dadurch gelungen wäre, erst den Bann zu bewirken und nun das Kammergericht zum Einschreiten zu bringen. Da appelliert nun Drott, als Laie und in einer weltlichen Sache, an den König, als seines und alles Adels ordentlichen Richter, in der Hoffnung, dieser werde ihn des „unziemlichen geistlichen fürnemens" gegen ihn zu Rom entledigen und zugleich das Vorgehen des Prokurators inhibieren.

Natürlich nützte ihm diese Verteidigung garnichts. Der Prozeß nahm vielmehr seinen regelmäßigen Verlauf [1]) und endete schließlich mit der Achtserklärung gegen Drott und Genossen vom 27. IV. 1496. [2])

So waren denn des Abtes Gegner gebannt und geächtet: da starb er am 25. Mai 1496 [3]) in Florenz, nachdem er (Trith. S. 544) auf den Rat der Ärzte krankheitshalber Rom verlassen hatte, (vielleicht, wie Decius S. 332 angiebt, um überhaupt nach Deutschland zurückzukehren) indem er so mit dem Tode besiegelte, was er einst (25. Okt. 1489) dem Pfalzgrafen geschrieben hatte: [4])

---

[1]) Das Nähere in der Achtserklärung; diese datiert aus Frankfurt, vom Kammergerichtsprotonotar Joh. Storch im Namen des Königs ausgefertigt.

[2]) Wahrscheinlich durch sie hervorgerufen ist die „Appellation und Protestation" wider Abt Heinrich v. J. 1496 (erwähnt in Stöber's Alsatia 1862—7, S. 123), verfaßt in Joh. v. Trotte Namen von Jac. Wißling, Klerik des Speirer Bistums und kaiserlichem Notar.

[3]) Gallia christiana V, 746 D.

[4]) Mone Zf VI, 437.

Digitized by Google

„ich mein niemort mich, sunder des almechtigen fursten und sins gotzhus, u. s. gn. und mir bevolen nucz lob und ere!“ — Sofort [1]) traten daheim seine Mönche zusammen und wählten einstimmig den Prior [2]) Wilhelm zum Abt, welcher schon als Stellvertreter [2]) seines Vorgängers die Rechte seines Klosters daheim ebenso energisch verfochten hatte, wie jener in Rom. Gerade noch zur rechten Zeit hatte die Neuwahl stattgefunden, wie wir alsbald sehen werden.

Gleich nach dem Bann, also etwa 1494/5, hatten die davon Betroffenen nach Mitteln und Wegen gesucht (Trith. 542), wie sie sich aus dieser Schlinge ziehen könnten; aber immer vergebens, da Drott sich weigerte, was er an sich genommen, wieder herauszugeben, Abt und Convent [3]) aber nicht mit der einfachen Rückgabe des von jedem Genommenen sich zufrieden gaben, sondern sie auch für den von Drott angerichteten Schaden haftbar machen wollten, weil sie ihm ja geholfen hätten. Deshalb war es auch umsonst, wenn Graf Emicho von Leiningen [4]) sich erbot, das Getreide, welches er an sich genommen, zurückzugeben, oder wenn Johann von Morßheim, wie er wenigstens selbst erzählt, sich in eigner Person nach Weißenburg verfügte, um dort seine angebliche Unschuld darzuthun, resp. Genugthuung zu geben, soweit es in seinem Vermögen stände. [5])

[1]) Sofort, nicht erst nach einem Interregnum i. J. 1498, wie Rheinwald (S. 198) mit Berufung auf des Abtes Grabschrift behauptet: „quinque ter implerat februas cum luna calendas . . .“ Dieses „quinque ter“ statt 16 (nach Febr. 1496 gewählt, vor Febr. 1513 gestorben) steht aber nur des Gleichklanges wegen mit dem „quinque ter emensus secula“ in der Zeile vorher, ist also eine poetische Lizenz (Gallia christiana V, 746 D).

[2]) Gallia christiana V, 746 D „Wilhelmus III d'Eyb Geldrensis“ d. h. aus Eyb in Geldern; offenbar derselbe, welcher schon in einer Urkunde vom 22. Sept. 1492 (Remling „Urkunden zur Geschichte der Bischöfe zu Speier“ II, Nr. 226, S. 468) genannt wird als „prior nec non vicarius Heinrici abbatis . . ad praesens in Romana curia existentis“ Wilhelmus Fyz; letzterer also wohl sein Familienname.

[3]) Remlings „Urkundenbuch zur Gesch. der Bisch. z. Speier“ II, Nr. 236, S. 251: „ . . praetendentes ipsum . . ad dampna per marescalcum . . illata reficienda et interesse debere constriugi, tamquam is qui opem atque auxilium marescalco praestiterit“ (von Emicho).

[4]) Ebenda. — Vgl. S. 24, Anm. 4.

[5]) Morßheims Rechtfertigung vom 9. 11. 1501 in der Senckenbergischen Sammlung S. 86. Als weitere Schritte, welche er gethan, giebt er an: er habe die Mönche schriftlich gebeten, ihn aus dem vermeinten Bann zu

Digitized by Google

Auch der Pfalzgraf hatte durch einen Prokurator, den er nach Rom geschickt, um Absolution gebeten, gleichfalls vergeblich „contradicente laeso“ (Trith. 542/43).

Da erhielt jener [1]) die Nachricht vom Tode des Abtes; sofort begab er sich zum Papste, forderte im Namen seines Herrn die Verwandlung der Abtei in eine weltliche Propstei oder Chorherrnstift [2]) und erhielt auch wirklich die päpstliche Zustimmung dazu, freilich unter dem Vorbehalt, daß auch der römische König einwillige. Die Bulle [3]) — 3000 flor. [4]) kostete sie — brachte ein Bote nach Heidelberg, wo, wie Trithemius sich ausdrückt, alle, welche das Ihrige, nicht Gott suchten, aufjauchzten in dem Glauben, über die verhaßten Mönche triumphiert zu haben. Aber sie hatten die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Denn wenn auch die Abtei durch die Kosten des jahrelangen Prozesses in Rom, sowie durch die Wegnahme eines großen Teils ihrer Einkünfte außerhalb der Stadt die größten Verluste gehabt hatte (Trith. 543), so waren die Mönche und ihr im Kampf schon bewährter neuer Abt doch fest entschlossen, nicht nachzugeben, umsomehr als Drott nun auch mit der Stadt verfeindet war, und das Kloster also auf deren energische Unterstützung hoffen konnte.

---

lassen, „uff recht . . wie inen geliebe . . “; ferner habe er sich vor die Äbte von Spanheim (d. i. Trithemius!) und St. Jakobs zu Mainz zu Verhör erboten, dem Konvent auch davon Mitteilung gemacht, aber alles vergebens. (vgl. S. 3 unten).

[1]) Vielleicht Heinrich v. Silberberg, welcher (so lauteten nach Spach S. 184 seine Instruktionen) in Rom vorstellen sollte, wie sein Herr schon 30000 Fl. im Interesse der Abtei ausgegeben und ebenso wie seine Vorfahren das ihm zustehende Schutzrecht „noblement“ ausgeübt habe; Drott hätte sich nur zu seiner persönlichen Verteidigung in St. Remig etabliert, um die Mönche zu hindern, ihn an Leib und Gut zu schädigen. Da nun Remig in der ersten Hälfte d. J. 1494 besetzt wurde, so wird H. v. Silberberg etwa Winter 1494/5 nach Rom geschickt und dort auch noch zur Zeit von Abt Heinrichs Tode gewesen sein.

[2]) Das ist zu verstehen unter den Ausdrücken „Säkularisierung“ oder „Translation“, welche ich im Folgenden der Kürze halber gebrauchen werde.

[3]) Dieser ganze Vorgang fällt wahrscheinlich in den Juni 1496, denn schon im August wußte der Fiskal-Prokurator davon.

[4]) Häusser giebt auf Grund des Pfälz. Kopialbuchs (16, fol. 349) 1500 Dukaten an (S. 426).

Digitized by Google

Die Sälarisierung war ja abhängig gemacht worden von der Zustimmung des römischen Königs. Auf pfälzischer Seite suchte man diese zu erlangen durch Johann von Dalberg, Bischof von Worms und ersten Rat des Kurfürsten.[1]) Stift und Stadt dagegen wandten sich an den Kammergerichtsprokurator Peter Wolsch und stellten ihm vor, wie sie besorgen müßten, dem heiligen Reiche in Zukunft nicht mehr dienen zu können, falls die Translation durch die Einwilligung des Königs effektiv werde, da beide in Gemeinschaft säßen und nicht von einander zu teilen wären. Ihrem Gesuche folgend, wandte sich der Fiskal unter dem 26. August 1496 (d. Lindau) an Maximilian: beide, Stift und Stadt, wären reichsunmittelbar und durch ihre Interessen eng verbunden, die Stadt aber als „ortstatt dreyer lannd anstoßig" (d. h. eine Eckstadt, an einem Punkte gelegen, wo 3 Länder Pfalz, Elsaß und Lothringen zusammenstoßen) für das Reich besonders wichtig; der König möge daher die Weißenburger in ihren Rechten schützen, seine Zustimmung zur Translation verweigern und Drott's Ächtung aufrecht erhalten.[2])

Auch von dem gerade versammelten Reichstage zu Lindau wurde diese Eingabe des Fiskals unterstützt. Erzbischof Berthold von Mainz z. B.[3]) sah in der Umwandlung des Klosters in ein weltliches Kollegiatstift nur die Geldgier des Papstes dokumentiert und beschwerte sich bitter über die Habsucht der Italiener, welche nur auf Leerung der deutschen Beutel bedacht wären und ohne Scheu die Geringschätzung der Deutschen zur Schau trügen. Dieser Stimmung entsprechend, forderte der Reichstag in einer lateinischen Schrift den Papst auf, die Verwandlung der Abtei nicht zuzugeben, resp. seine Zustimmung dazu wieder zurückzuziehen, da das Gotteshaus eins der 4 Klöster des h. Reiches[4]) wäre und diesem durch seine

[1]) Vielleicht gehört dahin Dalbergs Mission an den König vom September 1496 (Beglaubigung vom 26. Sept. bei Chmel „Urk. z. Gesch. Maximilians I." Bibl. litt. Ver. in Stuttg. X, Nr. 125, S. 122).

[2]) Dies alles aus dem Brief des Fiskals an Max, bei Chmel Nr. 121, S. 118—9.

[3]) H. Ulmann „Kaiser Maximilian I." I, 530: Berthold an Konrad Wickh, Kanoniker zu St. Stephan in Mainz, damals in Italien (aus Lindau 9. 9. 1496).

[4]) außer Weißenburg noch Fulda, Murbach, Kempten.

Digitized by Google

Translation merklicher Abbruch geschähe. Eine deutsche Schrift ähnlichen Inhalts ging an den König ab.[1])

Das Resultat dieser und ähnlicher Versuche, für oder gegen die Verwandlung auf den König einzuwirken (weiteres wissen wir nicht darüber), war schließlich, daß letzterer seine Zustimmung verweigerte und den neugewählten Abt mit Empfehlungsbriefen an den Papst versah. Derselbe machte sich denn auch alsbald auf nach Rom, teils um sich bestätigen zu lassen, teils um den Papst von der Säkularisierung zurück zu bringen (Trith. 544). Ehe sie aber soweit gelangten, hatten die Weißenburger noch viele Schwierigkeiten zu überstehen.

Durch ein Rundschreiben vom 17. Jan. 1497 (Spach 185) hatte nämlich Kurfürst Philipp den Unterlandvogt von Hagenau, den Vogt von Germersheim (Johann von Morßheim? Vgl. S. 24, Anm. 4) und den Grafen von Hanau-Lichtenberg[2]) mit den Maßregeln zur Vollziehung der Säkularisierung betraut, obgleich sie ja noch gar nicht gesetzlich wirksam geworden war. Jener meldete zurück: er werde innerhalb seines Amtsbezirks alle Einkünfte mit Beschlag belegen, fügte auch noch im Vorbeigehen hinzu, daß der Abt ihm jährlich 1 Fuder Wein schulde, wohl in der stillen Hoffnung, sein Herr werde nun diese Leistung übernehmen. Ein anderer Beamter des Pfalzgrafen, der Amtskellner Balthasar Imhof, mußte der Stadt die Verwandlung des Klosters in eine weltliche Propstei anzeigen und sie auffordern, die Wälder, welche sie mit jenem gemeinschaftlich besäße, zu schonen. Der Rat aber erwiederte ausweichend: ihm wäre von Waldverletzungen nichts bekannt, auch gedenke er nicht, sich in den Streit mit Drott zu mischen; wenn man nur seine Rechte respektiere, werde er auch fernerhin seinem Landvogt das übliche Schutzgeld zahlen; — d. h. die Stadt wollte nichts mit der Durchführung der Translation zu thun haben.[3])

Im Gegenteil, unter dem 16. April 1497 wandten sich Bürgermeister, Rat und die ganze Gemeinde von Weißenburg in einer

[1]) Relation W. Besserer's und Clemens Reichlin's vom Tag zu Lindau an die Städte vom 26. 9. 1496 in Klüpfel „Urk. z. Gesch. d. schwäb. Bundes" I, Bibl. des litt. Ver. in Stuttg. XIV; genehmigt am 22. Sept (S. 215).

[2]) Sicherlich Graf Philipp II (Lehm. „Hanau-Lichtenberg" II, 1863, S. 420—35).

[3]) Imhof's Bericht darüber vom 14. 2. 1497 bei Spach S. 186.

Digitized by Google

Eingabe[1]) direkt an den Papst zu Gunsten des Klosters: jahrelang habe ein hoher pfälzischer Beamter, Joh. v. Trotta, ein „advena externae nationis," vom Satan, dem Gegner alles Guten, dazu getrieben, durch Beraubung jeder Art die Abtei zu unterdrücken versucht und sie auf diese Art arm, sich selbst aber reich gemacht; wenn das so weiter ginge, müsse aber auch die Stadt allmählich dem Reiche entfremdet und einem andern unterthan werden, da sie mit dem Kloster durch viele gemeinsame Besitzungen und Interessen auf's Engste verbunden sei. Deshalb möge der Papst den Einflüsterungen des Marschalls keinen Glauben schenken, sondern vielmehr seine Zustimmung zur Säkularisierung zurückziehen.[2]) Dieses Schreiben[3]) sowie die oben gekennzeichnete Haltung des Königs haben dann wohl den Papst bewogen, den Abt zu bestätigen und die Translation zu widerrufen. So war es zwar dem neuen Abte gelungen, die Hoffnungen seiner Gegner vorläufig zu schanden zu machen; deshalb gaben diese jedoch ihr Spiel noch durchaus nicht verloren, sondern kamen später wiederholt auf ihre alten Pläne zurück. Der Abt that daher klug, wenn er in Rom blieb, um die Machinationen seiner Gegner zur rechten Zeit vereiteln zu können (Trith. 544).

Zu dem günstigen Ausgang dieser Episode hatte, wie wir gesehen, nicht zum Wenigsten die thätige Unterstützung der Abtei durch die Stadt beigetragen. In den achtziger Jahren scheint letztere sich allerdings besser mit Drott als mit dem Stift gestanden zu haben. Wenigstens erzählte jener später:[4]) er habe sich früher gegen die Bürger von Weißenburg in jeder Weise als guter Nachbar benommen und sie z. B. in seinen Schlössern, so sie zu Zeiten zu ihm „gewebert" wären, „gutwilliglich entpfangen, gehalten, essen und trincken und fruntlichen willen mit geteilt," auch nach „iren fruntlichen usserlichen geberden erzeigungen und schriften" sich des-

[1]) bei Mone Zs. B. 27, S. 455—7, hrsg. v. L. Geiger nach St. Markusbibl. LX, 178, Nro. 63.

[2]) Also war die Translation noch nicht wiederrufen worden, wie Spach schon für die Zeit vor Imhof's Bericht behauptet (S. 186).

[3]) Selbstverständlich hat es nicht den Bann bewirkt, wie Geiger meint.

[4]) Verteidigung gegen die Stadt in der „Senckenbergischen Sammlung". S. 78.

Digitized by Google

selben von ihnen wieder versehen. So mag das Verhältnis gewesen sein etwa um 1485/6, wo Straßburg[1]) mit Beilegung von Zwistigkeiten zwischen Stadt und Stift vom Kaiser beauftragt war. Als es aber immer klarer wurde, wie Drott's und seiner Genossen Treiben schließlich für die Abtei nur zum Verlust ihrer Selbständigkeit an die Pfalz führen konnte, mußte das Verhältnis der Bürgerschaft zu Drott erkalten und dieselbe gleichfalls für ihre Freiheit und Reichsunmittelbarkeit zu fürchten beginnen, wie das ja auch in der oben erwähnten Eingabe an den Papst ausgesprochen und begründet wurde.[2]) Da nun Drott schon seit langer Zeit sich vieler Wälder, Wasser und Weiden als zum Berwartstein gehörig bemächtigt hatte, Stadt und Stift aber dergleichen gemeinschaftlich besaßen, so war Anlaß zum Streit genug da, so bald man diesen nur auf einer Seite haben wollte oder wenigstens nicht scheute. Dies mag etwa im Frühjahr 1496 der Fall gewesen sein, wo Achtserklärung und Translation dem Fasse vollends den Boden ausgeschlagen haben werden.

Wenn wir Drott glauben wollten, so hätten die Städter mitten im Frieden, ohne irgendwie eine rechtliche Austragung ihrer etwaigen Beschwerden versucht zu haben, ihn und die Seinigen mit Krieg überzogen und in seinem hergebrachten Besitz auf mannigfache Weise geschädigt.[3]) Immerhin mag an dieser Darstellung etwas Wahres sein. Aus Ärger über ihre neutrale,[4]) ja klosterfreundliche Haltung hat Drott wohl die Städter in den gemeinschaftlichen, von ihm innegehabten Besitzungen von nun an auf mannigfaltige Weise chikaniert und geschädigt, während er bis dahin, in der Hoffnung, die Stadt noch für sich zu gewinnen und gegen die Abtei ausspielen zu können,

[1]) „Inventaire-sommaire des archives communales de la ville de Strasbourg", v. J. Brucker, Série A. A. I, 80, 2, Nr. 231.

[2]) Mone Zs. 27, S. 457: „verisimile etiam est nec sine coniectura formidandum futurum esse, . . nostrum oppidum W., sacro Romano imperio subjectum, exinde periclitari ac latenter forte alicui alteri subiugari." — Ähnlich in dem Schreiben des Peter Wolsch an Max, bei Chmel.

[3]) „Verantwortung gegen die Stadt" 1497, in der Senckenbergischen Sammlung S. 79.

[4]) Nach Spach 192 Anm. 2 versuchte der schon genannte Balth. Imhof im Namen Philipps i. J. 1496 die Stadt für dessen Sache zu gewinnen, bekam aber einen Korb unter Hinweis auf ihre wie der Abtei Lehnspflicht gegen das Reich und auf die gemeinschaftlichen Interessen beider.

Digitized by Google

ein Auge zugedrückt haben mag, wenn sie in jenen Besitzungen ihre althergebrachten Rechte des Holzhauens, Jagens und dergleichen nach wie vor ausübten. Die Städter ihrerseits haben derartige Chikanierungen dann entweder als offene Kriegserklärung aufgefaßt oder aber die Aufforderung zur Achtsvollstreckung, die auch an sie erging, als erwünschten Anlaß genommen, den verhaßten Marschall zu schädigen, welcher durch die Translation auch ihre Freiheit bedrohte. Daß Drott später auch wegen seines Verhaltens gegen die Stadt geächtet wurde, spricht jedenfalls dafür, daß diese wenigstens in den Augen der Reichsgewalt der unschuldige, jener dagegen der schuldige Teil war.

Im Übrigen läßt sich nur konstatieren, worüber sich denn eigentlich beide Teile zu beschweren hatten. Drott beklagte sich zunächst über Waldfrevel, welche ihm die Bürger zugefügt: Wegnahme von Wildbret, Tötung von Hunden, Abhauen seines Holzes, welches sie dann auf der Lauter herabgeflößt hätten, alles Klagen, bei denen es sich um strittiges Gebiet handelte, weshalb sich auch jeder von seinem Standpunkte aus mit einem gewissen Recht über Schädigung durch den Andern beschweren konnte. Als es hernach zu offnen Feindseligkeiten kam, werden die Weißenburger ihm in der That seine Diener und Knechte ermordet und gefangen oder so mißhandelt haben, daß z. B. der eine „siner vernonft merglich geschedigt und entschickt" wurde. Sie übten eben Wiedervergeltung, wo sie konnten, verboten seinen „armen Leuten" (d. h. Unterthanen) schließlich überhaupt das Betreten ihrer Stadt, mißhandelten und beraubten sie, stießen Droh- und Schmähworte aus u. ä. mehr.[1])

Die Bürger ihrerseits beschwerten sich einmal darüber, daß Drott die Lauter, so ihnen zugehöre und darauf sie bisher Holz verflößt, habe verhauen und verfällen lassen, sie auch mit einem Zoll auf jenem Wasser beschwert habe; dann aber, weil er ihnen auch an Wäldern, Wildpennen und Weiden Eintrag gethan, d. h. doch wohl an der Nutznießung jener gemeinschaftlichen Besitzungen. Dadurch habe er aber nicht allein sie und die Stadt, sondern auch das heilige Reich geschädigt.[2]) Wirklich bewirkten sie auch durch ihre diesbezüglichen Klagen beim römischen König etliche

[1]) Sehr breit von Drott selbst erzählt bei Senckenberg S. 78/9.
[2]) Ebenda S. 77 u. 82.

Digitized by Google

schwere Mandate gegen unsern Hans, nach welchen dieser alles Streitige den Bürgern sofort abtreten und dann erst mit ihnen darum prozessieren sollte.[1])

Das fiel Drott natürlich nicht ein. In einer Verantwortung[2]) vom 17. Jan. 1497 führte er aus: die Lauter habe er nicht an Enden, da sie ihnen gehöre, verhauen, sondern auf seinem eigenen Grund und Boden, um sie zu hindern, ihn durch Abhauen und Herabflößen seines Holzes zu schädigen, und zwar erst nachdem sie durch Mißhandlung seiner Diener und durch das Verbot, die Stadt zu betreten, offenkundig alle Freundschaft abgeworfen. Auch hätten sie ihm in den Jahren, wo er von Kaiser Friedrich mit einem Zoll auf der Lauter begnadet gewesen, die Zollstatt aufgerissen und überhaupt durch ihr ganzes friedbrecherisches Treiben sich selbst in des Reiches Acht und Aberacht geworfen. Mit dieser geschickten Verteidigung hatte Drott aber doch ebenso wenig Erfolg wie zwei Jahre früher mit seiner Rechtfertigung gegen das Stift. Denn schon am 14. März 1497 wurden die Personen, welche wider den Wormser Landfrieden die Stadt befehdet und geschädigt hätten, für mit der That in die Reichsacht gefallen erklärt und Frankfurt, Straßburg u. a. aufgefordert, der Stadt beizustehen,[3]) ihren Gegnern aber auf jede Weise nachzustellen, „damit deshalben ander Handlung nicht not werde.“[4])

[1]) Ebenda S. 80.

[2]) Senckenbergische Sammlung (Frankf. 1751, S. 77—83) S. 81 ff.

[3]) Darauf beziehen sich auch wohl die „lettres d'intercession et de recommandation“, welche (n. Bruckers inventaire) der König (1494—99, Nr 309, I. S. 109, 1) an den Rat von Straßburg schickte zu Gunsten der Stadt Weißenburg, sowie das Dankschreiben des Königs an den Rat für erwiesene Hilfe (Nr. 314, I. S. 110, 2, 1497—1506).

[4]) Diese Aufforderung im Auszuge bei Janssen „Frankfurts Reichscorrespondenz“ II, 2, 764, 591. — Abgedr. in Stöbers Alsatia 1853, S. 152—4 und Schaab „Urkundenbuch z. Gesch. des gr. rhein. Städtebundes“ Nr. 364, S. 524—5 (und zwar hier als Beispiel, wie Max nach der Beschließung des Wormser Landfriedens, wo sich irgend ein Friedensstörer zeigte, auf der Stelle Hilfe geschafft habe!). Von Aschaffenburg datiert, wo sich der König aber im März 1497 nicht aufgehalten haben kann. (Stälin, Forschungen I, 356.) Trotzdem muß die Urkunde ächt sein, da sie in mehren Ausfertigungen vorliegt, und aus Drotts Verantwortung hervorgeht, daß ihm in der That etwas Derartiges bevorstand.

Digitized by Google

So lagen die Dinge etwa im Mai 1497, als der Reichstag wieder zu Worms zusammentrat. Der Pfalzgraf und die Seinigen im Bann, diese außerdem in der Acht, ja teilweise sogar in der doppelten Reichsacht. Der Versuch durch Translation des Klosters dem ganzen Streit mit einem Male ein Ende zu machen, war soeben gescheitert. Trotz alledem gaben aber die Gegner der Weißenburger ihre Pläne nicht auf. Als Grund dafür brauchen wir noch gar nicht einmal den angeblichen[1]) dämonischen Einfluß Drott's auf seinen Herrn anzunehmen. Viel näher liegen natürlichere Motive für die Intimität beider, wie z. B. des Marschalls militärische Tüchtigkeit und seine Wirtschaftlichkeit, welche es ihm oft genug ermöglichte, dem Pfalzgrafen mit Geld, Geschütz u. a. auszuhelfen[2]). Dann aber — und das ist die Hauptsache — konnte Philipp unsern Hans schon ehrenhalber nicht fallen lassen, zumal dieser sich doch als ein brauchbares Werkzeug, den Selbständigkeitsdünkel der Weißenburger zu brechen, bewährt hatte und er auch gar nicht daran dachte, den Berwartstein mit Zubehör aufzugeben, den er für sein teures Geld gekauft und für dessen Verbesserung er so viel gethan hatte. Immer wieder kam er darauf zurück: „Nun hab ich mich allein mins *eigen* und inhabenden erbs und guts . . . . gebrucht . . . . . des ich on all *rechtlich* insprechen in beseß und gebruch gewest“ [3]). Ein Ausgleich mit der Abtei entsprach also ebenso wenig Drotts persönlichen Interessen als seines Herrn politischen Zielen gegenüber Weißenburg; grade diese *Interessengemeinschaft* wird das festeste Band zwischen beiden gewesen sein.

In Brucker's „inventaire“ ist auch die Rede von einer Belohnung des Fiskals Peter Wolsch durch die Stadt: wegen der Achtserklärung? (1497—1500, Nr. 314 I. S. 110,2 und Nr. 319, S. 111,1).

[1]) Trith. 541: „suis artibus pravis usque adeo dementaverat Principem ut sine illo vivere non posset. . . Comitis Palatini animum maleficis daemonisque artibus per Marescalci memorati fraudes captivatum.“ — S. 543: „mansuetissimum Principem . . , qualem suis adulationibus, dolis et sinistris machinationibus fecerit, noverunt, qui nōrunt . . Seductus et a se procul abductus Princeps nobilis clemens humanus . . dolis et fraudibus . . Marescalci impii circumventus“.

[2]) Lehm. 63/4. Trotha 70/1.

[3]) „Verantwortung gegen die Stadt“ in der Senckenbergischen Sammlung S. 81/2.

Digitized by Google

Aber auch die allgemeinen politischen Verhältnisse lagen keineswegs allzu ungünstig für sie. Denn einmal waren ja die Translation und die bedingte Absolution auf Zeit[1]) vom päpstlichen Stuhl allein durch Geld und gute Worte erlangt worden; es blieb also noch immer die Hoffnung, bei günstigerer Gelegenheit mit denselben Mitteln doch noch seinen Willen durchsetzen zu können. Ferner scheint sich der König, wie gegen die Translation, so auch ebenso energisch gegen die Exkommunikation und die Bestrafung des Kurfürsten durch den Papst ausgesprochen zu haben, weil derartige Sachen vor sein, des Königs, Forum gehörten, und der Pfalzgraf überhaupt immer bereit gewesen sei zu gütlicher oder rechtlicher Verhandlung vor seinem rechtmäßigen Richter[2]). Ähnlich waren andere Fürsten gestimmt. Berthold von Mainz z. B. sah in der Translation, wie schon erwähnt, nur ein Geldgeschäft des Papstes; die Exkommunikation aber bedauerte er gleichfalls, da Philipp sich stets rechtens erboten habe, und durch dieselbe das Reichsinteresse eine gar nicht wieder gut zu machende Schädigung erleide; denn er sei der erste weltliche Fürst des Reiches, dessen Weigerung oder einfaches Nichtmitthun allein genüge, um wichtige Unternehmungen des Reiches unmöglich zu machen[3]).

Wenn wir dies im Auge behalten, werden wir verstehen, wie der Pfalzgraf es wagen konnte, so lange an seiner Politik gegenüber denen von Weißenburg festzuhalten, andererseits aber auch die unermüdlichen Versuche des Reiches, den Handel gütlich beizulegen, trotz der allgemeinen Mißbilligung, welche speziell Drott

[1]) H. a. Drott auf 8 Monate (Chmel Nr 121, S. 118), der Pfalzgraf angeblich sogar auf 18; letzteres Abt und Konvent auf dem zweiten Wormser Reichstag (Harppr. 286), unter Hinzufügung der Angabe, daß diese Frist vor kurzem, d. h. als Mitte Juni 1497, abgelaufen sei; darnach müßte diese Absolution anfangs 1496 ausgesprochen sein. Da aber Trithemius (544) ausdrücklich erzählt, daß beim Tode des Abtes Heinrich dessen Gegner noch im Banne gewesen, und auch die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Absolution und die Translation gleichzeitig ausgesprochen seien, d h. etwa Anfang Juni 1496, so würde „12 Monate" statt 18 zu lesen sein.

[2]) So versichern wenigstens Maximilians Brief bei Ludewig und Reuchlins Rede (vgl. S. 25 Anm. 1).

[3]) H. Ulmann „Kaiser Maximilian I" I, 298.

Digitized by Google

getroffen zu haben scheint. Seinem Herrn und ihm selbst kam eben die allgemeine nationale Strömung zu gut, welche damals durch maßgebende Kreise unseres Volkes ging und sich namentlich auch gegen jede unbefugte Einmischung des Papstes richtete, in unserm Falle gegen den Bann und gegen die Translation, also teils zu Gunsten des Pfalzgrafen, teils zu seinen Ungunsten — merkwürdig genug!

III. Die Zeit der Vermittlungen, 1497—1505.

Wahrscheinlich in allen Stadien unseres Handels hat man versucht, ihn gütlich beizulegen. So suchte schon am 19. Dez. 1480 der Bischof von Worms bei Philipp zu Gunsten der Abtei zu intervenieren[1]). Trithemius (S. 543) spricht von einer ganzen Reihe von Versuchen, welche wir aber chronologisch nicht unterbringen können, von Zusammenkünften zu Speier, Heidelberg, Weißenburg u. a. a. O., welche gescheitert wären, weil man von dem Pfalzgrafen viel verlangt, er aber immer behauptet habe, dem Kloster nichts zu schulden. Zu vermitteln hätten versucht: Joh. von Trier, Hermann von Köln, Berthold v. Mainz, Ludwig v. Speier, Joh. v. Worms[2]), Mgr. Christoph v. Baden, Pfalzgraf Johann Graf von Spanheim, Eberhard der Jüngere von Württemberg, Herzog Alexander von Veldenz; nicht einmal, sondern zu wiederholten Malen, entweder persönlich oder durch Vertreter; alles vergebens, weil der Abt in Rom abwesend gewesen, der Konvent aber keine Vollmacht zum Abschließen gehabt, der Pfalzgraf nicht zahlen wollte, und Drott weder zahlen konnte noch wollte.

Das Kammergericht hatte Abt und Konvent wegen Verhelfung zur Exekution der Acht an den nächsten Reichstag verwiesen[3]), welcher zu Lindau vom August 1496 bis Februar 1497 tagte, die Beratung über unsere Frage indessen ebenso wie verschiedene andere Reichsangelegenheiten ad futura comutatia verwies[4]), wel-

[1]) Lehm. 60, Trotha 65,

[2]) Dessen Biographie von Morneweg habe ich nicht einsehen können.

[3]) J. J. Müller's Reichstagstheatrum unter Maximilian, II. T., III. Vorst., Kap. 28, § 20.

[4]) Nach dem Reichsabschied; ebenda § 21 und S. 117—8 Nr. 23.

Digitized by Google

chem „fato“ sich auch unsere Sache unterwerfen mußte[1]). Wahrscheinlich war nur über die Stellungnahme zur Translation, über die Exekution aber überhaupt nicht beraten worden. Es war nämlich[2]) dem Pfalzgrafen im Frühjahr 1497 gelungen, beim Papste seine Absolution auf längere Zeit (auf 12 oder 18 Monaten? S. 38, Anm. 1) zu erwirken, und zwar in Hoffnung auf gütliche Beilegung der Irrungen. Während dieser Zeit nun wurde hin und her „auf die gutlichkeit getageleistet“. Jedesmal aber hatte der Pfalzgraf andere Ausflüchte, indem er gleichzeitig durch neue Bedrückungen die Weißenburger endlich mürbe zu machen suchte. So verlief der Tag von Dillingen (im Augsburgischen, also wohl unter Vorsitz des dortigen Bischofs) ohne jedes Resultat, wahrscheinlich durch die Schuld der Gesandten des Pfalzgrafen. Damit nicht genug, entsetzte und spolierte dieser, trotzdem auch die Acht still stand, das Gotteshaus des Weinzehnten zu Rechtenbach und Rode und um Martini desselben Jahres belegte er sogar alle Güter, Renten, Zinsen und Gefälle, welche dem Gotteshaus außerhalb der Stadt zustanden, in feierlichster Weise unter Glockengeläut mit Arrest[3]), wahrscheinlich unter Bezugnahme auf die aber doch nur bedingt gegebene Translation. Auf eine diesbezügliche Beschwerde setzte der König wiederum einen gütlichen Tag an, und zwar auf den 7. Mai 1497, jedoch wiederum vergeblich; denn der Pfalzgraf schrieb ab unter dem Vorwande, die Tagsatzung sei ihm zu kurz angesetzt worden. Auch daß Dr. Stürzel im Auftrag des Königs den Gesandten Philipps mündlich befahl, jenen Arrest abzuthun und Zins, Renten und Gefälle ohne Irrung verabfolgen zu lassen, verfing ebensowenig wie ein ähnliches Gebot des Papstes[4]).

[1]) Unter den merkwürdigen Urteln, die im Jahre 1497 beim Kammergericht eröffnet worden, führt Harppr. (S. 121, § 146) nach Barth unter dem 17. Febr. 1497 an: „daß die ausgebrachte und verkündte Ladung der Einred halber, von wegen H. Pfalzgrafen bei Rhein fürgewandt, nicht cassirt, sondern bei Kräften bleiben und darauf am K. Cammergericht mit Recht in Rechten procedirt werden solle“. Bezieht sich das vielleicht auf unsern Handel, speciell auf die Achtserklärung wegen der Stadt (v. 14. 3. 1497)??

[2]) Dem Folgenden liegt die Wormser Denkschrift des Abts und Konvents von Weißenburg zu grunde (Harppr. II, 286/7).

[3]) In dem Landvogteibezirk erst im Februar 1497 etwa (S. 32).

[4]) Soweit Harpprecht II, 286/7.

Digitized by Google

Demselben System der Ausflüchte einer-, der Einschüchterungsversuche andererseits begegnen wir auf dem Wormser Reichstage 1497 [1]) Der Pfalzgraf — das tritt bei den Verhandlungen besonders klar hervor — hatte die Sache des Marschalls mit dem Stift durchaus und ganz zu der seinigen gemacht, wie denn auch neben dem Handel zwischen Stift und Pfalzgraf immer nur der zwischen Stadt und Drott erwähnt wird, der zwischen Stift und Drott also im ersteren mit einbegriffen ist.

Am 26. Mai 1497 ließ der König die Stände durch ein Schreiben auffordern, jene Irrungen zu verhören und an ihrer gütlichen Hinlegung zu arbeiten; von Achtsvollstreckung aber scheint nicht mehr die Rede gewesen zu sein. Als dann anfangs Juni die Stände endlich vollzähliger erschienen waren, und man von ihren Beratungen ein Resultat erwarten konnte, kam der Pfalzgraf wieder mit einem seiner alten Vorwände: die Zeit wäre zu kurz, auch hätte er noch andere Geschäfte und zu diesen seine Räte verordnet, welche er zur angesetzten Tagsatzung im vorliegenden Handel nicht gern entbehren möchte. Wirklich wurde ihm darauf seinem Ersuchen gemäß der Tag auf 6 Wochen erstreckt, und er zugleich um sicheres Geleit für die Weißenburger gebeten, deren Bitte aber um Rat, wie sie ein päpstliches Breve an den Pfalzgrafen mit entsprechenden Sollemnitäten den Ständen überantworten könnten, vorsichtiger Weise abgelehnt [2]). Genau zur selben Zeit nun [3]) ließ Philipp, dem ausdrücklichen königlichen und päpstlichen Verbot entgegen, zu Schleithal den Arrest erneuern und zugleich in Rechtenbach dem Kloster 10 Fuder Wein hinwegführen. Deshalb und weil die Zeit der Suspension des Bannes um war, ließ sich der Konvent hinreißen, die päpstlichen Bannbriefe im Wormser Dom u. a. a. O. anzuschlagen, wieder ein erwünschter Vorwand für den Kurfürsten, den Tag gegen das Stift abzuschreiben, unter dem Vorgeben, dasselbe hätte dadurch den Stillstand gebrochen.

Den Tag zwischen Drott und Stadt konnte er aber doch nicht verhindern. Nach dem Verhör, während dessen „allerhand ernstlicher

[1]) Darüber Janssen „Frankfurts Reichscorrespondenz" II, 769, 607—779, 634.

[2]) Janssen II, 769, S. 607—612, 26. Mai bis 12. Juni.

[3]) Harpprecht II, 282. — Janssen II, 773, 619.

Digitized by Google

und schimpflicher Reden" gewechselt wurden, übergaben Drotts Anwälte, der Kanzler Jak. Kuhorn und Wigand von Dienheim, beide Räte des Pfalzgrafen, der Versammlung — auf deren Bitte schriftlich — eine Rechtfertigung,[1]) die sich aber nur auf den Handel mit dem Stift bezog. Gleich im Anfang erklärten sie das Kammergerichtsurteil, soweit es ihren Herrn betreffe, für nichtig, weil es nur von höchstens 8—9, statt von 16 Urteilern gefällt wäre.[2]) Diesen Einwand wiesen die Stände natürlich mit Befremden zurück; die meisten übrigen Punkte des pfälzischen Anbringens gaben sie den stiftischen Anwälten zur Beantwortung.

Wenn nun die Pfälzischen behaupteten, der Abt habe ihren Herrn ohne allen Grund und „unersucht geburlichs Rechten" in Rom vorgefordert oder er habe den Stillstand des Banns und der Acht durch Anschlagen jener päpstlichen Bannbriefe gebrochen, so war es natürlich nicht schwer, die halbe oder ganze Unwahrheit derartiger Behauptungen an der Hand von erdrückenden Thatsachenreihen nachzuweisen. — Schwieriger schon war der Vorwurf zu widerlegen, der Abt hätte um an sich weltliche Sachen, weltliche Güter betreffend, den Pfalzgrafen zu Rom geistlich vorgefaßt, oder die Befürchtung, daß, wenn man das einreißen ließe, alle Sachen ohne Unterschied unter des Papstes Gewaltsam wachsen würden; „denn was heut sein gnade geschicht, morgen einem andern widerfahren mag." Dem konnten die Weißenburger eben nur ihre Ansicht entgegenstellen, daß es sich nämlich um geistliche, Gott von Anfang an vergebene Güter und um einen rechtmäßigen Prozeß handle, dessen Folgen sie ja nicht zu verantworten hätten. — Die Behauptung aber, daß der Abt in seinem mutwilligen und ungegründeten Vorgehen von etlichen im Reiche unterstützt werde, offenbar allein aus Neid und Ungunst gegen ihren Herrn und nicht aus Liebe zu den Mönchen, konnten die Stände als Gesammtheit natürlich zurückweisen, da sie ja zu Lindau nur in Sachen der Translation eingegriffen hatten; die Weißenburger aber erblickten selbstverständlich keinen Vorwurf darin. —

[1]) Harppr. II, 281—9, Nr. CV–CVII (Janssen 776, S. 625/6).

[2]) Mit Rücksicht auf diese von Kurpfalz eingewandte exceptionem nullitatis wurde unter dem 7. IV. 1498 zu Freiburg die distributio assessorum in senatus und ein Definitivsenat von 8 Urteilern eingerichtet (Harppr. S. 131, § 163).

Digitized by Google

Betreffend die Absolution vom Bann waren die Stände zur Vermittlung bereit; die Anwälte des Konvents dagegen wollten davon nichts wissen vor einem endlichen Austrag der ganzen Sache. Höchstens wollten sie Suspension auf ein halbes Jahr befürworten, falls sich Philipp zu gütlicher Verhandlung vor König oder Reichstag verpflichte und zwar auf Grundlage 1. der Wiedereinsetzung in sämtliche Güter und voller Entschädigung, 2. der endgültigen Verzichtleistung auf die Translation und 3. der Einstellung jeglicher Fehde. Wolle er aber darauf nicht eingehen, so möge der Reichstag für Vollziehung des päpstlichen Spruches sorgen, sie selbst jedoch bei ihren Gütern erhalten und beschützen.

Von den weiteren Verhandlungen in dem Streite mit dem Stift wissen wir nichts; jedenfalls endeten sie damit, daß die Imploranten mit ihrem „petitum" abermals ad futura comitia verwiesen wurden.[1])

In dem Handel zwischen Drott und der Stadt kam man dagegen nach wiederholten königlichen Ermahnungen[2]) zu einer Art von vorläufigem Resultat, indem die Stände vermittelnd vorschlugen[3]): Drott solle die Lauter wieder öffnen und die Bürger fernerhin in keiner Weise im Genusse ihrer Güter und Rechte aller Art stören. Im Verfolg dieses Entscheids schickte dann Max an den pfälzischen Unterlandvogt zu Hagenau, Joh. von Fleckenstein, Schutzbriefe zu Gunsten der Stadt, infolge dessen sich Drott doch endlich veranlaßt sah, seinem Herrn eine Rechtfertigung[3]) einzureichen, in welcher er freilich nur seine alten Behauptungen und Entschuldigungen wiederholte: er wäre nicht rechtmäßig zitiert worden, hätte sich nie geweigert, vor dem Kurfürsten, seinem natürlichen Richter, zu erscheinen; er habe nur Repressalien geübt und sein rechtmäßig erworbenes Eigentum verteidigt. Er sei in seinem Eigentumsrechte verletzt worden, nicht

[1]) Abschied bei Müller Reichstagstheater II, Vorst. IV, Kap. VII, 151 § 4 und Datt „de pace publica" 899, § 8; Harpprecht II, S. 121, § 144.

[2]) Janssen 778, 630.

[3]) Aus Drotts Schreiben an den Kurfürsten (Spach 182) aus dem Okt. 1497 (z. B. war ihm auch vorgeworfen worden, er habe mit ungefähr 2000 Mann zu Roß und zu Fuß bei der Stadt gehalten und alte Grenzzäune niedergerissen).

Digitized by Google

sie von ihm; ihm sei der Wald verwüstet, das Holz gefällt und auf der Lauter verflößt worden, nicht umgekehrt! Schließlich erbot er sich noch Rechtens vor Schiedsrichtern, die er auch namhaft machte, die ihm aber, soweit wir sehen können, fast alle günstig waren.[1] Gestützt auf diese Rechtfertigung, schrieb der Pfalzgraf zurück an den König: sein Marschall könne weder noch wolle er sich für schuldig des Landfriedensbruchs bekennen; er sei stets bereit, sein gutes Recht zu beweisen.[2]

Wie zum Hohn auf König und Reichstag, setzte Drott in der Zeit zwischen jenem Wormser und dem folgenden Reichstag seine Bedrückungen unverdrossen fort. Einem Pächter des Klosters brannte er einen Teil seines Gehöftes nieder. St. Remig hielt er nach wie vor mit 100 Mann besetzt; das Wasser der Lauter leitete er von den Feldern der Unterthanen[3] des Klosters ab, um seine eigenen damit zu bewässern; Fruchtbäume und Eichen auf dem Niederwald schlug er um u. ä. Die flehentlichsten Bitten des Rats beim Landvogt scheinen vergeblich gewesen zu sein. Denn als noch im Herbst

---

[1] Trier z. B. und auch wohl Wilh. v. Hessen waren vor Boppard gewonnen worden, wo Drott die pfälzischen Hilfstruppen befehligte. (Von einer Vermittlung desselben bei der Kapitulation, von welcher Herr Prof. Ulmann „Maximilian I" S. 559 spricht, kann nicht die Rede sein. Hontheim S. 509b nennt die Tedingsmänner mit Namen, Drott aber fehlt unter ihnen. Vgl. „Konflikt zwischen Trier und Boppard" Greifsw. Diss. v. M. Holtz 1883, S. 42). Mit Georg v. Baiern und Christ. v. Baden war sein Herr eng befreundet, mit Joh. v. Brandenburg wohl verwandt; Friedrich v. Sachsen war ihm durch seinen Bruder, den Bischof Thilo v. Merseburg, sicher. — Über die Stellung des Kölners und des Württembergers zur Frage weiß ich nichts.

Endlich, wie eng er mit dem oberrheinischen Adel verbunden war, zeigt sein und seiner Genossen überaus merkwürdiger Brief an Hg. v. Werdenberg (v. 25. 1. 1497 in der Zimmerischen Chronik in Bibl. d. litt. Vereins in Stuttg. B. 92, S. 53), in welchem er diesen unter Drohungen auffordert, die beiden Freiherrn v. Zimmern unbehelligt zu lassen. — Auf dergleichen Vorkommnisse wird Decius' Ausgabe (Pistorius „Pol. hist. corpus" II, 332) zurückgehen, daß Philipp dem Adel zu große Freiheit gelassen habe.

[2] Spach S. 183.

[3] „Les champs des pauvres" bei Spach doch wohl = Felder der armen Leute d. h. der Unterthanen.

Digitized by Google

desselben Jahres der Reichstag wieder zu Freiburg zusammentrat, war die Not der Weißenburger auf's Höchste gestiegen. Die Mönche zerstreuten sich in alle Welt, so daß bisweilen kaum vier an einem Orte waren; die Klostergüter außerhalb der Stadt waren ja beschlagnahmt, und das Wenige, was noch übrig blieb, mußte dem Abte nach Rom nachgeschickt werden (Trith. 543). Auf der Erfurter Konferenz (wohl einer Privatversammlung, 1497) hatte man deshalb sogar schon den Plan erwogen, die Mönche in ein anderes Kloster überzuführen.[1]) Diese Notlage suchte der Pfalzgraf natürlich so viel wie möglich auszubeuten.

Zunächst bewog er die Benediktiner-Äbte seines Landes zu einer Bitte[2]) bei den Ständen des Inhalts, dem Erzbischof von Trier möge gestattet werden, eine gütliche Beilegung der Gebrechen zwischen dem Pfalzgrafen und dem Kloster zu versuchen, die natürlich zu Gunsten des Ersteren ausfallen mußte, weil der Trierer ja durch die Unterstützung vor Boppard verpflichtet war. Da nun die Weißenburger Mönche nichts davon wußten, so merkten die Stände bald, wer dahinter steckte, und der Schlag konnte noch abgewendet werden. Darauf versuchte der Kurfürst es mit der Stadt, welche er aufforderte, seinen Sohn[3]) als geordneten Propst in das Stift zu Weißenburg einzulassen;[4]) dann werde er sicherlich alle Ungnade abwenden; denn es wäre besser, ihn zum Freund zu haben denn König und Kaiser.[5]) Trotzdem die Lage der Stadt in diesem Augenblicke eine sehr bedrängte gewesen sein muß,[6]) gingen die Bürger doch nicht auf das verlockende Anerbieten ein, sondern baten sich zunächst einen

---

[1]) Spach S. 191, nach einem Brief an den Bischof von Würzburg.

[2]) Verlesen am 9. Jan 1498. Harrpr. II, 325/6, § 31 Das bei letzterem abgedruckte Reichstagsprotokoll liegt meiner Darstellung für diesen Reichstag im Wesentlichen zu grunde.

[3]) Wohl der zweite, Philipp, gerade 17 J. alt, 1480 geb., später Bischof von Freisingen und Naumburg.

[4]) So ist wohl Decius (S. 332) darauf gekommen, als einen Grund des Handels anzugeben: „dum (Philippus) multam haberet prolem.“

[5]) Harpprecht § 33, S. 326.

[6]) Harppr. S. 310 u. 318, § 8 u. § 25. Am 10. 11. 1497 mit ihren Klagen wegen der Lauter an den König verwiesen, ließen ihre Anwälte hören, wenn ihnen nicht bald geholfen würde, könnten sie nicht beim Reiche bleiben. Der König schrieb deshalb an den Pfalzgrafen und an die Stände.

Digitized by Google

Monat Bedenkzeit aus, wandten sich an die Stände (diese wieder an den König)[1]) und wiesen den Pfalzgrafen schließlich gewiß ab, wenn wir auch nichts Positives darüber wissen. Dafür rächte sich dieser natürlich. Schon am 14. 8. 1498 hörten die Stände abermals Klagen des Klosters über Drott, sowie Bitten um Rat und Hilfe.[2])

Bei den Verhandlungen, die nun erst in dieser Sache am Reichstage ernstlich in Angriff genommen zu sein scheinen, beschickte der Kurfürst den angesetzten Tag nicht, da der König ihn dazu beschieden, dieser jedoch noch nicht gekommen wäre. Die Stände schrieben das wieder dem König, indem sie die armen Weißenburger zur Geduld ermahnten[3]) — ein schlechter Trost! Denn bald darauf erneuerte Philipp, wie es scheint, den Arrest abermals,[4]) und im Mai erklärte Drott rund heraus seine Weigerung,[5]) so wie die Sachen zwischen ihm und der Stadt ständen, die Lauter zu öffnen. Im Übrigen werde er vor dem König Rede stehen, falls dieser ihn zum Verhöre bescheide.

Um diesen Trotz endlich einmal zu brechen, setzte man ihm eine letzte Frist auf den 25. Mai[6]). Als er auch da noch nicht die Lauter geöffnet, wollte man ihn auf Anregen der Stadt in eine Poen von 60 Mark lötig Gold nehmen, Kanzler Kuhorn aber, Drotts Anwalt, erhob dagegen Einspruch, weil man ihn doch nicht zu gütlicher Verhandlung vorbescheiden und daneben zu gleicher Zeit pönlich und gerichtlich gegen ihn prozedieren könne, und weil außerdem aus seinem Schreiben durchaus nicht hervorginge, daß er aus Verachtung der k. Mt. die Lauter nicht öffne, sondern nur, daß er vor des Königs eigner Person verhört sein wolle. So wurde denn wieder Bedacht genommen, d. h. die Verhandlungen vorläufig vertagt, und Drotts Vertretern bis zum 12. Juni Zeit gegeben zur Einholung neuer Instruktionen. Der hinzugefügte Befehl[7]), die Lauter sofort zu öffnen und offen bleiben zu lassen, wurde natürlich nicht befolgt,

[1]) Harppr. S. 326, § 33 (9. Jan.).
[2]) Ebenda S. 338, § 53.
[3]) Ebenda S. 343, § 67.
[4]) Ebenda 355, § 75.
[5]) Verlesen am 15. Mai (ebenda S. 365, § 119).
[6]) Ebenda 365, § 119.
[7]) Ebenda S. 368—9, § 123—4.

Digitized by Google

vielmehr drückte der Kurfürst sein höchliches Befremden über dieses Mandat aus, da dergleichen vor das Kammergericht gehöre[1]). Die Stände aber nahmen wiederum 8 Tage Bedacht[2]).

Nunmehr nahm der König selbst die Sache in die Hand. Er befahl, vorläufig die Denunzierung in die genannte Pön aufzuschieben, im Vertrauen darauf, daß Drott die Lauter sofort öffnen werde[3]). Als dieser dem Befehl durch Beseitigung einiger Schwellen, welche das Holzflößen gehindert, scheinbar nachgekommen war, gaben sich König und Stände damit zufrieden und ließen den Handel mit der Stadt nun durch einen am 25. Juli eingesetzten Ausschuß verhören. Dieser gab im Großen und Ganzen der Stadt Recht, Drott und seinem Herrn aber Unrecht. Es wurde nämlich entschieden[4]):

1) Drott, sein Herr und dessen Amtleute sollten die Bürger im Gebrauch und Genuß der Mundatsgerechtigkeiten[5]) (Weide-, Wald-, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten), sowie überhaupt aller ihrer Freiheiten und Privilegien unbehindert lassen, alle Gebote, Verbote und Aufhalten (d. i. Arrest) abthun und sich überhaupt gegen sie wie ein gerechter Landvogt benehmen, den aber auch sie wiederum in ihm zu respektieren hätten.

2) Sollte Drott die Lauter vollständig öffnen, so daß das Wasser seinen völlig freien Fluß und Gang habe, wie früher. Ferner sollte er die Güter von Kapsweier zurückgeben, jedes Korn- und Holzzufuhrverbot abthun und die Bürger voll und ganz entschädigen, namentlich auch für das Abhauen verschiedener Wälder.

3) Alle übrigen Beschwerden sollte der König oder das ordentliche Gericht entscheiden, unter keinen Umständen aber Gewalt angewendet werden.

Auch in dem Handel zwischen dem Stift und Joh. v. Morßheim

---

[1]) Ebenda 373, § 130.

[2]) Ebenda 374, § 133.

[3]) Ebenda 376, § 138—9.

[4]) Ebenda §§ 153—6, S. 387—90, teilweise zu ergänzen aus der späteren Wiederholung vom 30. III. 1499/1500 (Stöbers Alsatia 1853, S. 154—161).

[5]) Eben dieselben sollte aber auch Drott, wie alle Edelleute in der Mundat genießen, von wegen des Berwartsteins. So lege ich wenigstens die mir unklare Stelle (§ 153) aus.

Digitized by Google

wurden Verträge aufgerichtet, an welche der Abt sich jedoch, wie jener ihm später[1]) vorwarf, nicht kehrte, obgleich er sie auf dem Reichstage angenommen hatte — wahrscheinlich, wie wir schon oben gesehen, weil derselbe keinen Separatvergleich schließen wollte und die Genossen Drotts auch für den von diesem angerichteten Schaden haftbar machte. Dieser aber dachte ebensowenig an Nachgiebigkeit wie sein Herr, obgleich Gründe genug dazu vorlagen.

Hatte doch Max selbst sich auf's Entschiedenste gegen Drott erklärt, indem er in einer Rede vor den Ständen ihn neben dem Könige von Frankreich und Karl von Egmont als dritten unter den Friedbrechern nannte.[2]) Dazu kam, daß Vermittlungsvorschläge, welche um jene Zeit[3]) u. a. vom König, von einigen Kardinälen, vom Bischof von Speier gemacht wurden, sämmtlich darin übereinstimmten, daß der Kurfürst alle unrechtmäßig vorenthaltenen Güter und Einkünfte dem Stift zurückzugeben, eine Entschädigung von 15 000 Flor. zu zahlen, die Mundatsgerechtigkeiten zu respektieren habe und den Berwartstein zwar behalten dürfe, aber als Lehen von der Abtei. Schließlich ließen auch noch Männer, wie Berthold von Mainz, Graf Adolf von Nassau, Leonhard Beurlin aus Salzburg, ihm auf's Dringendste zum Nachgeben raten: alle Welt wäre gegen ihn, Drott träfe der allgemeine Tadel und es wäre endlich Zeit zu ernsten Konzessionen.[4]) Der Pfalzgraf seinerseits bat zwar in einem Rundschreiben (v. 13. V. 1498) die Herzöge von Baiern und Sachsen, den Mgr. von Brandenburg, die Bischöfe von Straßburg, Würzburg und Eichstädt, sie möchten Drott günstig sein und an der vom

---

[1]) Vgl. seine Verteidigung vom 9. 11. 1501 (Senckenbergische Sammlung) S. 87—89. Dort berichtet er auch ausführlich über seine früheren Versuche, den Handel beizulegen: er habe niemals den Grund seiner Bannung erfahren können; schließlich habe er an den Papst appelliert, dieser habe auch die Appellation angenommen und Richter zur Untersuchung ernannt; deren Subdelegat aber habe sich — in Folge der Intriguen des Stifts — für inkompetent erklärt (das Nähere in jener Verteidigung!).

[2]) Reichstagstheatrum II, IV. Vorst., Kap. X, S. 163; im Kap. 28, auf welches S. 164 (oben) verwiesen wird, steht aber nichts von Drott.

[3]) Spach 187.

[4]) Spach 188.

Digitized by Google

König versuchten gütlichen Beilegung mitarbeiten; in den vertraulichen Instruktionen für seine Vertreter weigerte er sich jedoch ganz entschieden auf die soeben erwähnten Bedingungen einzugehen; selbst das Kammergericht wollte er nicht als Richter über sich anerkennen und die Prozeduren in Rom abgethan und kassiert wissen.[1])

Diese unüberwindliche Hartnäckigkeit hatte gewiß teilweise ihre Ursache in seinem Vertrauen auf seine eigene Machtstellung und in dem festen Glauben, daß der König und die Stände wegen eines solchen Handels doch nie zur Gewalt gegen ihn schreiten würden. Dann aber auch in den intimen Beziehungen zu Frankreich (schon seit 1492), welche sich gerade in d. J. 1497—98 besonders innig gestalteten.[2]) Schließlich kam wohl noch dazu die Hoffnung auf einen günstigen Verlauf der Verhandlungen in Rom. Zunächst freilich hatte er sich, schwer geärgert durch die Erneuerung des Banns (V./VI. 1497), und verschiedene andere Sentenzen,[3]) namentlich aber durch die Verhängung des Interdikts, teils an seine bairischen Vettern gewandt, um sie zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die päpstlichen Anmaßungen zu bewegen, da diese morgen ebenso gut sie treffen könne,[4]) teils auch an den römischen König,[5]) der ja schon gleich im Anfang des Prozesses in Rom sich gegen derartige Einmischungen des römischen Stuhls in weltliche Angelegenheiten des Reiches ausgesprochen hatte. Da jedoch beide Versuche wahrscheinlich vergeblich gewesen, so faßte er schon Ende 1497 neue Verhandlungen mit dem Papste in's Auge, die wohl nie ganz abgebrochen worden waren.

Noch am 31. XII. 1497 ernannte er Johannes Reuchlin, den berühmten Humanisten, auf ein Jahr zu seinem Rate, um in und außer Landes für seine Angelegenheiten thätig zu sein,[6])

---

[1]) Spach 187/8.

[2]) Das bezeugen der Briefwechsel Philipps mit den Königen von Frankreich (bei Ludewig reliquiae VI, 2), die Gesandtschaften, die oft geheimnisvollen Instruktionen dieser u. a. Vgl. Häusser „rhein. Pfalz" I, 427.

[3]) Alle Güter und Einkünfte zurückzugeben und 115 Goldflor. zu zahlen; Sentenz bei Spach S. 186 Anm. 1.

[4]) Ulmann „Maximilian I" I, 530/1. — Beinahe wörtlich ebenso in seinem Anbringen an den Wormser Reichstag. Vgl. S. 42, Mitte.

[5]) Ludewig „reliquiae" VI, 2, ep. V, gleich im Anfang.

[6]) Geiger „Reuchlin's Leben" Leipz. 1875, S. 45.

Digitized by Google

vielleicht von vornherein mit der Bestimmung, als außerordentlicher Gesandter nach Rom zu gehen, um dort teils den päpstlichen Dispens zur Verheiratung des Prinzen Ruprecht mit seiner Cousine, der einzigen Tochter Georgs von Baiern-Landshut zu erlangen, teils aber auch um die Absolution des Kurfürsten durchzusetzen. Ehe er aber dorthin abging, bemühte sich dieser noch um Empfehlungen. So z. B. bat er die Eidgenossen, sie möchten sich beim Papste für seine Absolution verwenden und ihm ev., wenn es not thäte, bewaffnet zu Hilfe kommen; am 21. III. 1498 wurde ihm denn auch wirklich eine derartige Empfehlung gegeben.[1]) Wie sehr der Pfalzgraf deren bedurfte, zeigt am Besten ein Brief[2]) des Kardinaldiakons Franz v. St. Eustachius, welcher früher für Philipp beim Papste thätig gewesen zu sein scheint und nun Reuchlin, der schon in Rom war und ihn wohl um Rat gebeten hatte, auf seine Instruktionen und die ihm bekannten Intentionen seines Herrn verwies; andern Rat könne er ihm auch nicht erteilen („ex balneis") „necessitati temporis vos accommodabitis .... res arduae sunt". Ähnlich schrieb einer der beiden ständigen Agenten Philipps (Propst Konrad Thun von Olmütz und der Rat Geismar) im Juli 1498 nach Hause: „Habe ich die Sache Wysenburg in einem bosen statu gantz in zwiffel un perickel gefunden."[3])

Die Aufgabe Reuchlins war also keineswegs leicht zu lösen. Erst nach gewiß zweimonatlicher Anwesenheit in Rom erlangte er eine Audienz bei Alexander VI. in Gegenwart der Kardinäle. In seiner Rede[4]) vor dem Papste führte er aus, wie die Mönche in ihrer

[1]) „Samml. eidgenöss. Abschiede" III, 1 (Zürich 1858): Bitte verlesen Nr. 569a, S. 561; Beschluß Nr. 598o, S. 563; Dankschreiben Nr. 600a, S. 565. — Valerius Anshelm „Berner Chron." (hrsg. v. Berner hist. Ver.) II, 90,9 bemerkt dazu: „Lüg, wie mächtig des Römschen betelvogts papire schwert!"

[2]) Vom 17. VI. 1498 in Reuchlins Briefen, hrsg. v. Geiger in Bibl. d. litt. V. in Stuttg. CXXVI, Nr. 63, S. 55—6 (1875).

[3]) Spach 189 oben u. Anm. 1.

[4]) Zuerst 1498 bei Manutius in Venedig gedr.; dann in „epp. ill. vir. ad Joannem Reuchlin" Hagenau bei Thomas Anshelm 1519, S. 102 bis 111; auch bei Maius „Reuchlins Leben" S. 195—209. — Leider kann ich hier nicht näher eingehen auf den Inhalt der Rede, welche zwar wenig

Digitized by Google

Undankbarkeit gegen die Pfalzgrafen, ihrer Frechheit und Verwegenheit, ihrem Wunsche, freier und zügelloser und unter einem ehrenvolleren Namen in der Welt herumstreichen zu können, sich soweit hätten hinreißen lassen, ihren Vogt und natürlichen [1]) Herren beim Papst zu verklagen und zwar gegen ausdrücklichen, wiederholten Befehl des Königs. Durch ihren meineidigen Schwur, daß ihnen daheim das Recht verweigert wäre, hätte sich der päpstliche auditor — nachlässig genug — bewegen lassen, die Klage anzunehmen und gegen Philipp in contumaciam zu verfahren und zwar mit den härtesten Strafen, obgleich derselbe die Gründe seines Nichterscheinens angegeben, und der König den Handel als einen weltlichen vor sein Tribunal gefordert habe. Trotzdem habe der Pfalzgraf nicht „tantillos monachos levi pugna“ unterdrückt, sondern lieber Unrecht gelitten als gethan. Nunmehr wende er sich an den Heiligen Vater mit der Bitte, diese an sich rein weltliche Sache, unter Absolution vom Bann, vor den Richterstuhl des Königs zurückzuverweisen, als des wahren Herren beider Parteien, vor welchem der Pfalzgraf Recht zu geben und Recht zu nehmen sich von Anfang an und zu jeder Zeit bereit erklärt habe.

Seiner Zeit pries man den Redner als seines Fürsten „ornator“, nicht „orator“ und als eine Zierde des Vaterlands, die Rede selbst aber als Muster einer männlichen Beredsamkeit und ebenso sehr eines glücklich gewählten Ausdrucks als einer wohlerwogenen Verbindung von Nachgiebigkeit und Feinheit mit Festigkeit, Kraft und sicherem Rechtsgefühl. [2]) Glücklich zum Ziele gelangt, wie Erhard meint, ist der Redner trotz alledem nicht! Philipp ließ sich freilich auch durch diesen Mißerfolg nicht einschüchtern, zumal der König durch die Geldrischen Unruhen und den Schweizerkrieg i. d. J. 1498—99 vollständig beschäftigt war, ein neuer Reichstag nicht zu stande kam,

neue Thatsachen enthält, aber desto interessanter die Anschauungen des Pfalzgrafen wiedergiebt.

Diarium Burchardi, eines geborenen Elsässers, weiß nichts von Reuchlins Aufenthalt in Rom, wahrscheinlich weil er vom 30. VI—1. XI auf Urlaub daheim war.

[1]) S. 104 „est intra merum imperium ac dictionem Philippi Cœnobium . . . Wissenburg.“

[2]) Jak. Questenberg an Reuchlin, Briefwechsel Nr. 64 S. 56—7. — Erhard „Gesch. des Wiederauflebens wissenschaftl. Bildung“ 11 (1830), 195.

Digitized by Google

und das Kammergericht stillstand. Ja, es scheint sich der Handel in dieser Zeit sogar noch erweitert zu haben.

In dem Mundatsbezirk nämlich standen Stift und Stadt besondere Gefälle zu, welche alle Mundatsgenossen zu entrichten hatten, falls sie die ihnen in der Mundat zustehenden Gerechtsame, besonders in Wald, Wasser und Weide, in Anspruch nehmen und genießen wollten[1]). Da nun aber die meisten Ortschaften der Mundat im Laufe der Jahrhunderte mittelbar an fremde Herren gekommen, so mußte diese Zwitterstellung immer wieder und wieder Anlaß zu Streitereien geben, was denn auch bis zur französischen Revolution der Fall gewesen ist. Ähnlich damals, wo natürlich jeder den andern auf alle mögliche Weise zu chikanieren suchte. Unter anderm bestritt man dem Stift die oberste Gerichtsbarkeit in je 4 Dörfern des Kleeburger Amtes (zur Pfalz gehörig, im Süden der Stadt) und in der Landvogtei, obgleich sie zugleich zur Mundat gehörten[2]), z. B. in Steinselz, Kapsweier und Niederotterbach. In Rechtenbach[3]) handelte es sich um das Erbrecht gegenüber dem Nachlaß aller Bastarde, welches dem Pfalzgrafen für das Gutenburger Amt, in welchem jener Mundatsort lag, durch den Kaiser bestätigt war, welches aber auch der Abt als Mundatsherr für sich in Anspruch nahm[4]). Dazu kamen noch die Irrungen um den Zehnten, um die Hauptrechte beim Tode von Leibeigenen[5]) u. ä. Kurz und gut, es handelte sich also um Rechte aller Art in Mundatsorten, welche gleichzeitig zur Pfalz, resp. zur Landvogtei gehörten.[6])

Dabei wurde aber noch immer versucht, zu einem gütlichen Ausgleich zu kommen. So hören wir von einer Intervention des

---

[1]) Lehm. 259.

[2]) Spach 190.

[3]) Spach 191 und Lehm. (Gutenburg) S. 250.

[4]) Oder auch im ganzen Gutenburger Amte, wie Lehm. (S. 250 unten) anzugeben scheint?

[5]) Hierhin gehört wohl J. Schwarzerds Geschichte über den Leibfall von Selz.

[6]) Da auch Pfalz-Veldenz an Rechtenbach partizipierte, so geriet auch dieses mit dem Stift deshalb in Streit. Harppr. (522) zitiert Kammergerichtsakten „Pfalz-Veldenz contra Abt zu Weißenburg" aus dem Jahre 1497; darnach würden diese Streitigkeiten schon mindestens bis in's J. 1496 zurückgehen.

Digitized by Google

Bischofs Johann von Worms, von einer Konferenz des Unterlandvogts von Hagenau, Joh. von Fleckenstein, über die Mittel zur Ausführung der geplanten Transaktion, von einer Besprechung des Joh. Stulp, Amtsschreibers von Gutenburg, mit den Mönchen über Joh.' v. Morßheim Affäre[1]). Im Rate des Kurfürsten suchte freilich jener Kaplan Theodorich, welcher einst[2]) wegen Verrats[2]) von seinen Konventsbrüdern verjagt war, noch immer das Feuer zu schüren. Die Hauptschuld schrieb er allerdings nicht dem Kloster, sondern der Stadt zu, welche geschickt die Zwietracht zwischen Stift und Kurfürst ausgenützt habe, und von deren geheimen Intriguen[3]) auf dem Freiburger Reichstage er viel zu erzählen wußte (u. a. von der Teilnahme des Dr Engelländer aus Köln)[4]). Ihm gegenüber wünschte z. B. der Kellner Imhof, sein Herr möge sich nicht weiter engagieren, sondern — darin unterstützte ihn der Unterlandvogt — die Beschlagnahme der Klostergüter aufheben, weil man selbst bei einer besonders günstigen Ernte kaum auf die Kosten komme[5]). Dazu mochte sich der Kurfürst freilich noch nicht verstehen, vielmehr ließ er den Vertreter des Stiftes in Hagenau noch schärfer beobachten, damit er sich nicht etwa versucht fühle, die Kloster-Einkünfte in jener Gegend an sich zu nehmen.

Die Weißenburger ihrerseits wandten sich schon im Frühjahr 1499[6]) gemeinschaftlich wieder an den König, welcher denn auch von Köln aus unter dem 30. März 1499[7]) den Freiburger Entscheid

[1]) Spach S. 189—191: über die Zeit dieser Ereignisse entbehren wir namentlich hier nur ungern genauere Angaben.

[2]) Wahrscheinlich anfangs der neunziger. Genaueres über ihn und seinen Verrat bei Spach S. 185.

[3]) Daraus machten sie selbst allerdings gar kein Hehl; denn in der Erneuerung des Freiburger Entscheides (vom 30. 3. 1499/1500) wird ausdrücklich betont, daß beider Anwälte zu Freiburg sich gegenseitig „Ratstewer und Zulegung gethan, daß sie einander beigestanden und anhengig gewesen seien."

[4]) Spach 190. [5]) Spach 192.

[6]) Nach Alsatia: im dritten Jahre von Abt Wilhelms Regierung, d. h. vor Juni 1499 (1853, S. 154).

[7]) Nicht 1500, wie Alsatia (1853, S. 154) den Abdruck datiert. Denn im ganzen J. 1500 ist Max nicht in Köln gewesen (Stälin „Aufenthaltsorte," Forschungen 1), wohl aber vom 28. März bis 1. April 1499. „1500" ist also wahrscheinlich ein Druckfehler. Dafür spricht auch Anm. 6.

Digitized by Google

erneuerte und die 3 Parteien, Stadt, Pfalzgraf und Drott, ermahnte, demselben, bei einer Strafe von 20 Mark lötig Gold, nachzukommen, allerdings, wie wir noch sehen werden, ohne Erfolg. Gleichzeitig oder bald darauf[1]) schritt auch der päpstliche Stuhl von neuem ein. Bann, Anrufung des weltlichen Arms und Interdikt waren vergeblich gewesen. Deshalb wurden nun Hans v. Drott, Hans v. Morßheim und Heinz Bock (oder Pack) wieder nach Rom zitiert, bei 2000 Duk. Strafe, um sich in eigner Person vor dem päpstlichen Kammerrichter wegen ihres Glaubens zu verantworten und wegen ihrer Verstocktheit eventuell als „Abstender vom heiligen christlichen Glauben", d. h. als Ketzer verurteilt zu werden. Später[2]) entschuldigte sich Morßheim damit, daß er allein deshalb nicht nach Rom appelliert habe, weil er mit dem Freiburger Entscheid, in welchem ihm Absolution zugesichert worden, die ganze Sache für abgethan gehalten habe. Durch jene Zitation überrascht, habe er dann sofort das Versäumte nachgeholt, sich auch „rechts gein Rome" vor den Papst erboten u. s. w. Davon hören wir nun freilich in dem gemeinsamen Antwortschreiben[3]) der 3 Bedrohten grade das Gegenteil. Sie bedauern nämlich darin ihre Zitation, da sie besser daheim in ihrem Vaterlande vor ihren ordentlichen Richtern vernommen wären; nach Rom könnten sie nicht kommen wegen der großen Entfernung und wegen ihrer Unkenntnis der römischen Zunge; denn sie hätten „Rewterey gelernt" und bisher weniger mit Büchern zu thun gehabt, als mit Waffen und dem Kriegshandwerk („non cartis sed armis et militari discipline operam dedimus").

---

[1]) Der deutsche Entwurf zu Drotts und seiner Genossen Antwort ist datiert „um den 12. Juli 1499" (Kindler 17/18).

[2]) Senckenb. Samml. S. 90 (Verteidigung v. J. 1501).

[3]) Mitgeteilt im lateinischen Text in „Joh. Burchardi Argentinensis, capelle pontificie sacrorum rituum magistri, Diarium . . ." ed L. Thuasne, S. 110—112 (Nur in dieser Ausgabe!). Dieser lateinische Text ist offenbar die Übersetzung des von Kindler (17—18) inhaltlich mitgeteilten deutschen Schreibens. Dieses könnte der Entwurf sein (dafür spricht die ungenaue Datierung: „um" den 12. Juli) und von Drotts Hand herstammen, da wir auch sonst in seinem Charakter eine Hinneigung zur Satire, zu Witz und Spott finden; vgl. z. B. sein Schreiben vom 13. 6 1481 (Throtha 66—7 und Beilage IV S. 215/6; Lehm. S. 61).

Digitized by Google

So bäten sie denn, diese „agrestes litteras“, in denen sie ihr Glaubensbekenntnis schriftlich niedergelegt, für sie selbst zu nehmen.

Dieses ihr Glaubensbekenntnis nun ist thatsächlich eine unglaublich scharfe Satire[1]) auf den Adressaten, Papst Alexander VI, auf seine und seines Hofes Schand- und Hurenwirtschaft. Sie verstehen nicht, wie man an ihrer Rechtgläubigkeit habe zweifeln können, da sie doch von christlichen Eltern, Ahnen und Urahnen stammten, von hochgelehrten, frommen Priestern unterwiesen wären und noch würden und durch Freundschaft mit einem Fürsten verbunden wären, welcher, fromm mit Wort und That, den Klerus beschütze und die Gerechtigkeit liebe, Tyrannei aber und jegliches Laster hasse, dem man nicht einmal eine Unzüchtigkeit in Geberde, Wort oder Blick, geschweige denn Ehebruch vorwerfen könne, der auch nicht die leiseste unchristliche Bemerkung in seinem Palaste oder bei seinen Räten dulden würde. — Speziell glaubten sie an ein Oberhaupt der Kirche, welches nicht durch Bestechung, sondern durch rechtmäßige Wahl rite erhoben wäre, welches nicht durch böses Beispiel oder Sitte die höchste Würde der Christenheit besudelt habe oder den durch Christi Blut erlösten Schafen ein Stein des Anstoßes gewesen sei: nur den hielten sie für den Universalrichter, dem habe dann aber auch die ganze Welt zu gehorchen. Sie glauben ferner an einen gerechten Gott, welcher mit ewigem Feuer schwere Verbrechen strafen werde, wie Räuberei, Gotteslästerei, Übermut, Unrecht, Eitelkeit, Mißbrauch des Patrimoniums Christi, Konkubinat, Simonie und die andern gen Himmel schreienden Sünden, welche der ganzen Christenheit zum Ärgernis gereichten. — Da dies ihr christlicher Glaube wäre, möge der H. V. — eingedenk des Wortes Christi „ich will Barmherzigkeit, nicht das Gericht“ — dem Vorgehen seines Fiskals Einhalt gebieten; denn „wenn sie auch fremde Habgier sättigen könnten, würden sie deshalb doch noch durchaus nicht für bessere Christen gelten!“

Durch Drott's sonstige Schriften geht ja ein Zug durch, der den Mönchen nicht günstig ist. Wohl deshalb nennt ihn Trithemius einen Verächter des Klerus und der Mönche, welcher von der

[1]) Thuasne „cette lettre . . . sous une forme indirecte est une des plus sévères satires du pape Alexandre VI“ (S. 112, Anm. 2).

Digitized by Google

Kirche wenig genug gehalten und weder Gott noch Menschen gefürchtet habe. Die Eingabe an den Papst scheint mir nun zu beweisen, daß seine freiere Stellung zu den kirchlichen Institutionen seiner Zeit nicht etwa bloß Folge seines langjährigen Konflikts mit den Weißenburger Mönchen gewesen, sondern aus seiner wirklichen inneren Überzeugung hervorgegangen ist. In der That muß jenes geharnischte Schreiben in Rom Eindruck gemacht haben. Wenigstens erzählt Burchard noch im J. 1501 diesen Fall als einen von denen, welche der apostolischen Pönitentiarkommission bei Gelegenheit des Jubiläums besonders viel Kopfzerbrechen gemacht hätten,[1]) die Frage kann also damals noch nicht erledigt gewesen sein. Auch später hören wir nichts wieder davon. Die Absolution freilich hat das Schreiben keinen Falls bewirkt.

Noch im Jahre jener Zitation schritt der Papst auch gegen den Pfalzgrafen wieder einmal ein, indem er unter dem 19. Dez. 1499 den Pröpsten von St. Peter (St. Pierre-le-Jeune) zu Straßburg und von St. Johann zu Mainz befahl, die Aufhebung des bekanntlich im November 1496 von Philipp über die Klostergüter außerhalb der Stadt verhängten Sequesters zu bewirken[2]) — diesmal wahrscheinlich mit Erfolg; denn im Augsburger Entscheid vom nächsten Jahre wird seiner keine Erwähnung mehr gethan. Jedenfalls ist so viel sicher, daß der Pfalzgraf etwa um das Jahr 1500[3]) doch anfing, nachgiebig zu werden, zumal auch die Reichsgewalt sich wieder zu regen begann.

Im Jahre vorher hatte er den König wieder für seine Sache zu interessieren versucht, indem er (ähnlich wie in dem Brief bei Ludewig und in Reuchlins Rede) demselben vorstellte, wie der Abt

[1]) Diarium S. 107.

[2]) Spach 190, Anm. 3.

[3]) J. J. 1500 starb Graf Friedrich v. Bitsch, welchem der Abt von Stürzelbronn, trotzdem jener im Bann war, ein christliches Begräbnis in der dortigen Familiengruft zugestanden hatte. Dafür belangte Abt Wilhelm den Abt gerichtlich in Rom, ebenso die beiden Erben des Grafen Reinhart und Simon Wecker, weil sie sich weigerten, die ihrem Oheim auferlegte Geldbuße zu zahlen. Bischof Albrecht von Straßburg vermittelte schließlich am 15. Okt. dahin, daß die beiden Erben 800 Gulden zahlen, der Verstorbene aber absolviert werden sollte (Lehm. „Gesch. der Grafsch. Hanau-Lichtenberg II", 355/6, 1863). Vgl. S. 24, Anm. 4.

Digitized by Google

durch Anrufung des Papstes statt der Stände die Jurisdiktion des Reichs vernachlässigt habe (Spach 191/2: „appel au droit germanique contre la juridiction clericale".) Höchstens erreichte er dadurch, daß der nächste am 10. IV. 1500 eröffnete Reichstag zu Augsburg sich wieder mit der Frage beschäftigte. Der König lud Philipp ein, unter vertraulicher Mitteilung seiner an den Papst gerichteten Briefe.[1]) Am 26. VIII. 1500 kam dann ein Entscheid[2]) zu stande, welcher den Handel mit der Stadt zu regeln suchte, ähnlich wie der Freiburger zwei Jahre früher den Streit mit der Stadt.

Hinsichtlich des Verwartsteins wurde der Abtei zwar ein älteres Anrecht zuerkannt; weil jedoch erst die Pfalz und später Drott Jahrzehnte lang im thatsächlichen Besitz desselben gewesen und letzterer auch viel Zeit und Geld auf seine Verbesserung verwandt hätte, sollte er ihn zwar behalten, aber der Abtei eine entsprechende Entschädigung zahlen, und sein Herr sich damit vom Reich belehnen lassen. Die Grenzen und Zubehörden der Burg sollten innerhalb einer bestimmten Frist durch Unparteiische festgestellt werden. — Die Gerichtsbarkeit in den 4 Kleeburger Dörfern und der Zehnte in Rechtenbach sollten der Pfalz zustehen, dem Abte aber der Zins in Steinfelz (Steinfeld?) Kapsweier und Otterbach, der Zehnte in Haftel (Hofstatt?), das Hauptrecht zu Guttenberg[3]) (nicht Guttenbach), endlich die Lehnshoheit über die Gr. v. Leiningen und Hanau-Lichtenberg. Der Pfalzgraf sollte auf die Translation verzichten, der Abt die Prozedur in Rom unterdrücken. Schließlich wurde noch eine allgemeine Amnestie beschlossen. Das Sequester finden wir garnicht mehr erwähnt.

Freilich auch dieser Entscheid war nur der Zugang zum Frieden, nicht der Friede selbst, von welchem man übrigens auch in dem Handel mit der Stadt noch recht weit entfernt war. Am 24. August mußte der König, auf Anrufen der Bürger, den Frei-

[1]) Spach 193/4.

[2]) Trotha 75. Lehm. 67/8.

[3]) Lehm. S. 251: dem Abte wurden die Hauptrechte gegenüber seinen im Gutenberger Amte wohnenden Leibeigenen zugestanden; die Einwohner des zu jenem pfälzischen Amte gehörigen Mundatsdorfes Rechtenbach sollten jedoch hinsichtlich der Hauptrechte wie von altersher und gleich den übrigen Mundatsgenossen gehalten werden. Was das heißen soll, ist mir unklar.

Digitized by Google

burger Ausgleich zum zweiten Mal einschärfen,[1]) womit jenen natürlich wenig geholfen war, wie denn einige Tage vorher, am 17. August, Joh. Reiß an den Frankfurter Rat berichtet hatte: „Also, lieben herren, bie dieſſen hendeln Nornberg Wormes und Wyſſenburg mirk man das glück der ſtede in dieſſem richstage! Got beſſers!“[2]) Vielleicht war dieſer Mißerfolg auch der Grund, daß ſich die Stadt bald darauf in den ſchwäbiſchen Bund aufnehmen ließ.[3]) Auf einem Tage zu Nürnberg am 4. Nov. deſſ. J. erſchien weder der Pfalzgraf noch jemand von den Seinigen, und der Stadt blieb nichts anderes übrig, als ſich alles ſeit Freiburg in ihrer Sache Geſchehene vom König ſchriftlich geben zu laſſen (21. IV. 1501 Nürnberg).[4])

Auch Joh. v. Morßheim war in Augsburg abermals mit den Mönchen vertragen worden. Da dieſe ihn trotzdem als „Abſtänder des heiligen chriſtlichen Glaubens“ anſchlagen ließen, ſo ſuchte er in einer öffentlichen Verteidigungsſchrift vom 9. XI. 1501[5]) nachzuweiſen, wie ſein Entgegenkommen während aller Stadien des Streites von den Mönchen ſtets hartnäckig und ſchnöde abgewieſen ſei. Noch einmal erbot er ſich, vor dem Nürnberger Reichsregiment[6]) zu Recht zu ſtehen; falls er jedoch bis Oſtern (27. III.) 1502 nicht abſoviert, drohte er mit offener Fehde gegen die Weißenburger[7]) Benediktiner, um ſich ſo die Abſolution zu erzwingen.[8]) Im übrigen erfahren

[1]) Im Entſcheid vom 21. 4. 1501 in Alſatia 1853, S. 161—3.

[2]) Janſſen II, 813, 662.

[3]) Klüpfel S. 419, Abſch. d. Nördlinger gem. Bundesverſ.

[4]) Alſatia 1853, S. 161—3.

[5]) In Senckenberg. Samml. S. 84—93.

[6]) Sonſt wiſſen wir nichts vom Eingreifen deſſelben in unſern Streit. Auch in Victors v. Kraus „das Nürnb. Reichsreg. (1500—2)“ (Innsbr. 1883) habe ich nichts gefunden.

[7]) S. 92 oben; natürlich nicht gegen alle Benediktiner (wie Senckenberg Vorrede § XXXIV), ſondern, wie aus dem Zuſammenhange klar hervorgeht, nur gegen die „gemelten Benediktiner von Weißenburg“!

[8]) Ehe wir hier von ihm Abſchied nehmen, ſei es geſtattet, noch einige Notizen zu ſeinem Leben zu geben. Zuerſt wird er 1486 vor Hohen-Geroldseck erwähnt (Hertzog „Edelſaſſer Chronik“ II, 132), dann 1495 auf dem Wormſer Reichstag im Gefolge Philipps (Senckenberg 105). J. J. 1500 begleitet er den Kurprinzen Ludwig als Hofmeiſter, d. h. Gouverneur, auf ſeinen Reiſen, zunächſt an den kaiſerlichen Hof (Häuſſer I, 460). Auf dem Reichstage zu Köln 1505 tritt er wieder im Gefolge des

Digitized by Google

wir von jetzt an ebenso wenig über diesen Handel wie über Drotts Streit mit der Stadt. [1])

Mochten die Verhältnisse damals aber auch noch so viel zu wünschen übrig lassen, die Grundlagen, gewissermaßen die Präliminarien zum Frieden waren doch schon gelegt, teils zu Freiburg, teils eben zu Augsburg. Bald sollten nun auch die Verhandlungen wegen Absolution, resp. zeitweiser Suspension vom Bann zu einem befriedigenden Ende gelangen, wie es ja in den Augsburger Abmachungen zum Schluß auch schon vorgesehen war.

Schon i. J. 1500 hatte Philipp seinem Unterhändler in Rom, Erpf v. Gemmingen, Dechant des Wormser Kapitels, geschrieben, er möge den Zwist so prompt und so gut wie möglich zu arrangieren suchen, vielleicht durch das Einschreiten des Papstes gegen das Sequester v. J. 1499 dazu angespornt (Spach S. 189). Andrerseits verhinderten wieder die vielen Rücksichten auf Drott einen Ausgleich. Als dieser, des Kurfürsten „innerster Rat", in Begleitung des Kurprinzen Ludwig auf dem Reichsregimentstage in Nürnberg erschien (am 24. und 25. Juni 1501), verfiel die Stadt dem Interdikt. Nur mit Rücksicht auf die versammelten Fürsten wurde dasselbe nicht erst nach 3 Tagen, sondern sofort, nachdem jener die Stadt verlassen, aufgehoben. Noch an den Tagen vom 2.—11. Juli predigte ein Augustiner wider die Bännischen: „es wer die sach schimpflich angefangen und wer schimpflich außgangen", bis schließlich

---

Pfalzgrafen auf, als Hofmeister (Senckenberg S. 169); für das J. 1506 nennt Kneschke („Deutsches Adelslexikon" VI, 357) ihn sogar kurpfälzischen Großhofmeister, kaiserlichen Rat und Kammergerichtsassessor zu Speier. — Besonders interessant aber ist es, daß er sich auch poetisch versucht hat; er dichtete nämlich als weitere Ausführung einzelner Kapitel von Seb. Brants Narrenschiff „fraw Untrewe" oder „Spiegel des Regiments in der Fürsten Höfe, da fraw Untrewe gewaltig ist" (abgedr. in der Bibl. des litt. Vereins in Stuttg. 1856 XXXVII v. K. Gödecke; vgl. S. 39 und Brants Ausg. v. Zarncke CCXX, 3) und scheint dabei seine als Hofmeister erworbenen Kenntnisse verwertet zu haben.

[1]) Es sei denn folgendes (Bruckers inventaire): „Le magistrat (sc. de Wissembourg) . . . demande, s'il est vrai que Jean de Dratt est en pourparler avec le margrave de Bade pour faire l'acqnisition de bailliage de Sponheim" (III, S. 308,2—309,1, Nr. 2045, 1500—1662,).

Digitized by Google

der Rat ihn ersuchte zu schweigen, damit der Gemeinde kein Unglimpf daraus entstünde. [1])

Dergleichen kleine Erlebnisse, die sich an andern Orten wiederholt haben mögen, werden auf unsern Hans nicht ohne Eindruck geblieben sein und ihn zu neuen Schritten in Rom bewogen haben, zu denen er die Eidgenossen um Fürdernis beim Papste bat; ob mit Erfolg, wissen wir nicht (anfangs 1502). [2]) Wohl um dieselbe Zeit befahl der Pfalzgraf seinem Agenten in Rom, die Absolution unter allen Umständen durchzusetzen. [3]) Am 30. März beauftragte dann Kardinalbischof Raimund Peraudi v. Gurk, welcher als päpstlicher legatus a latere („qui omnia potest ut pontifex") in Deutschland aus Anlaß des Jubiläums herumreiste, den Bischof von Speier, den Grafen Emicho von Leiningen (auf seine Bitte) von den Strafen des Banns, der Suspension und des Interdikts freizusprechen und ihn wieder in den Schoß der Kirche aufzunehmen, falls er sich seinem Versprechen gemäß binnen 3 Monaten mit dem Abte vertrage. [4]) Wahrscheinlich bald darauf [5]) suspendierte er auch das Interdikt gegen den Pfalzgrafen und einige von den Seinen [6]) und absolvierte zugleich jenen vom Bann, wie es scheint, aber auch nur auf Zeit. [7]) Trotzdem viele darüber murrten, erteilte doch der Papst seine Zustimmung dazu, freilich ohne daß sich der Abt viel daran gekehrt zu haben

[1]) Heinrich Deichslers Chronik, Nürnbergische Städtechroniken V, 639,9 und 640. Über 639, Anm. 7 vgl. S. 10, Anm. 2.

[2]) Auf dem Tage von Zürich (10. 3. 1502) wurde beschlossen, diese Frage heimzubringen. (Samml. eidgenöss. Abschiede III, 2, Nr. 84, S. 160).

[3]) Spach 189 „obtenez l'absolution!"

[4]) Remling „Urkb. z. Gesch. d. Bisch. z. Speier" II, Nr. 236, S. 450—452 (von Mainz aus). In Schneiders Greifsw. Diss. über Raimund habe ich nichts gefunden.

[5]) Der Brief Raimunds, in welchem er die folgenden Thatsachen erzählt, stammt aus der 2. Hälfte des August (gerichtet an das Utrechter Kapitel und abgedr. in „Archief vor kerkelijke en wereldlijke Geschiedenis van Nederland, meer bepaaldelijk van Utrecht" van Asch van Wijk, I (Utrecht 1850), CLXXVIII, 125—7). Da Raimund zu seinen Maßnahmen noch die päpstliche Approbation einholte, so müssen immerhin einige Monate zwischen jenen und dem Brief an die Utrechter verstrichen sein; also etwa gleichzeitig mit der Absolution Emichos von Leiningen!

[6]) Auch Hans von Drott?

[7]) Denn die definitive Absolution erfolgte erst 1505. Siehe S. 62!

Digitized by Google

ſcheint. Wenigſtens wandte ſich Philipp unter dem 2. Dez. 1502 an den Kaiſer (Spach 163): er möge doch gemäß der Transaktion, welche er und die Stände zwiſchen ihm und dem Abt vermittelt, und mit welcher er, der Kurfürſt ſich einverſtanden erklärt hätte, den Verfolgungen jenes Einhalt thun. Das Haupthindernis eines endgültigen Abſchluſſes wird H. v. Drott geweſen ſein. Denn als Philipp 1503 einen neuen Vergleichsvorſchlag aus Rom empfing, ſchrieb er zurück: derſelbe laſſe viel zu wünſchen übrig und erfordere lange Beratungen mit ſeinen Räten; namentlich handle es ſich darum, die Bedingungen Hans von Drott möglichſt annehmbar zu geſtalten und ſich mit ihm in's Einvernehmen zu ſetzen; das werde freilich etwas ſchwierig ſein![1])

Als dann aber Drott, ohne ſeines Beſitzes froh geworden zu ſein, noch im ſelben Jahre am 26. Oktober ſtarb[2]), und auf der andern Seite Philipp wegen der drohenden Landshuter Verwicklungen alle Urſache hatte, in unſerm Handel baldigſt abzuſchließen, zeigte

---

[1]) Spach S. 189. In demſelben Briefe ſchrieb er an ſeinen Agenten, Erpf v. Gemmingen: er habe ihm eine beſtimmte Summe zur Bezahlung einer rückſtändigen Rechnung durch den Augsburger Ulrich Fugger bei deſſen römiſchem Geſchäftsführer anweiſen laſſen.

[2]) So und nicht ſchon 1492, wie Spach S. 195 aus Häuſſer herausleſen zu müſſen glaubt. Die Grabſchrift und das Grabdenkmal beſchrieben bei Lehm. 71/2 (Trotha 79/80), Alſatia 1853, S. 163 und Kindler 19—21. Drott ſtand bei ſeinem Tode in voller Gunſt beim Pfalzgrafen (Lehm. 72), war allerdings ſicher ſchon ſeit mehren Jahren nicht mehr Marſchall, ſondern Rat. Als Marſchall wird er zuletzt am 15. Nov. 1498 (Ludewig „reliquiae" VI, ep. 12) genannt, zuerſt Rat am 7. V. 1498 (ebenda ep. 10); in dem Schreiben im Diarium (1499/1500) tituliert er ſich ſelbſt „eques auratus"; in dem Abſolutionsſchreiben für Graf Emicho v. Leiningen (v. 30. 3. 1502; Remling II, S. 451) heißt es von ihm „tunc marescalcus".

Sein Grabmal befindet ſich in einer Kapelle; entweder wurde er alſo ſchon vor ſeinem Tode abſolviert oder vorläufig auf ungeweihtem Boden begraben und erſt ſpäter, nach der Abſolution, in der Kapelle. Für letzteres ſpricht die beſtimmte Angabe des Trithemius (S. 544): „asini sepultura terrae commendato", d. h. auf dem Felde, in ungeweihter Erde. Ähnlich J. Schwarzerd (S. 3): „wer under der zeit (des Banns) ſtarb, der wart in das Feld begraben." An Tritheims etwas derbe bibliſche Wendung (Jeremias 22, 19) iſt alſo durchaus kein Anſtoß zu nehmen, wie Kindler glaubt, der ſie einen „unäſthetiſchen, des Abtes wie des Geſchichtſchreibers gleich unwürdigen Ausdruck" nennt." (S. 20).

Digitized by Google

„Fortuna, die Stiefmutter der Guten" den Weißenburgern endlich wieder einmal ein heiteres Antlitz, so daß der Abt, sicher nun vor den Verfolgungen seines erbitterten Gegners, wieder in seine Heimat zurückkehren konnte[1]). Alsbald beantragte er selbst bei Papst Julius II, den Pfalzgrafen und seine Mitschuldigen vom Bann und den andern geistlichen Strafen freizusprechen[2]), wahrscheinlich aber auch nur „cum reincidentia termino lapso". Denn der Bischof von Speier, welchen Julius II am 11. Februar 1504 mit den diesbezüglichen Maßnahmen beauftragt hatte, entsprach diesem Auftrage erst unter dem 13. 4. 1505, nachdem im Dezember vorher ein endgültiger Vertrag zwischen Stift und Pfalz zustande gekommen war; wesentlich nur infolge des Einschreitens Maximilians.

Als dieser nämlich den Pfalzgrafen wegen des Landshuter Streites in die Reichsacht erklärt, nahm er ihm die Hagenauer Landvogtei, zog sie wieder an sich und das Reich und übertrug ihre Verwaltung dem Freiherrn Kaspar von Mörßberg (Morimont) und Beffort, bisher Landvogt über die österreichischen Besitzungen im Elsaß[3]). Dieser setzte durch eine Urkunde vom 22. Juni 1504[4]) auf Befehl des Königs Abt und Konvent von Weißenburg wieder in den Besitz von St. Remig, Kapsweiler (Kapsweier?) Steinfeld (Steinfelz?) und Nieder-Otterbach mit allen Nutzungen und Gefällen ein und entledigte sie aller Verpflichtungen gegen die Pfalz betreffend Öffnung des Schlosses St. Remig als offenbarer Achter Gut; letzteres Recht solle vielmehr dem Reich zustehen, und dafür der jedesmalige Landvogt das Kloster bei seinen sämmtlichen Gerechtigkeiten schirmen und handhaben. — Bald darauf gelobte die Stadt Weißenburg dem Könige als ihrem neuen Landvogte den Eid der Treue, wogegen dieser unter dem 20. 8. 1504 versprach, jene, die ganze Mundat und die 4 Dörfer Schleithal, Seebach, Altstadt und Schweighofen, welche er soeben zu Reichsdörfern (!!) erklärt hatte, in allen ihren

[1]) Trithemius 544. Es war übrigens Abt Wilhelm, der nicht 1500 starb, wie Spach (218) behauptet, sondern erst 1513 (Rheinwald S. 178 u. Gallia christiana V 746 D).

[2]) Lehm. 69, Trotha 77.

[3]) Urk. v. 27. 5. 1504 in X. Mossmann „Cartulaire de Mulhouse" IV (1886) Nr. 1935 ff.

[4]) Schöpflin's Alsatia diplomatica II, Nr. 1434, S. 441—442.

Digitized by Google

Rechten sowie in jeder Weise vor allem Unrecht und aller Gewalt zu beschirmen und zu beschützen[1]).

Als dann zwischen König und Pfalzgraf am 10. September ein Waffenstillstand geschlossen war, mußte sich Philipp wohl oder übel zu einem endgültigen Austrag des Streites bequemen. Dieser gelang denn auch endlich am 4. Dez. 1504 durch Vermittlung des Bischofs von Speier. Darnach[2]) sollte 1) dieser den zum Berwartstein gehörigen Bezirk ausmitteln, so jedoch, daß derselbe sich nicht über 1/4 Meile von der Burg erstrecke und der Abtei gehörige Dörfer, Wälder, Zinsen und Gefälle nicht einschließe, 2) die Burg selbst verblieb dem Pfalzgrafen als Aftermannlehen und mit dem Recht, sie weiter zu verleihen und die Mundatsgerechtigkeiten unter Leistung der entsprechenden Pflichten zu genießen, 3) alle dem Stift vorenthaltenen Dörfer, Wälder und Zinsen sollte es zurückerhalten, zugleich mit einer Gesammtentschädigung von 15000 Gulden, 4) bezüglich des Zehnten, des Hauptrechts und des Gerichtszwanges in Rechtenbach wollte der Kurfürst geben, was Hzg. Alexander v. Veldenz dort dem Abte zugestehen würde. Schließlich wurde noch eine allgemeine Amnestie beschlossen. — Der Kurfürst aber trat erst nach einer Zusammenkunft mit Max bei und zeigte dies in einem Zirkular vom 9. Dez. an[3]). Auch die Vormünder Christophs von Drott, des einzigen Sohnes unseres Hans von Drott, willigten ein, indem sie am 8. Jan. 1505 Enderlin von Iglau, dem Vogt des Berwartsteins, befahlen, bei der Vollziehung des Vertrages und namentlich bei der Ausmittelung des zur Burg gehörigen Bezirks behilflich zu sein[4]).

Von der Stadt hören wir in diesem Vertrage gar nichts, obgleich sie doch so treu zum Stift gestanden hatte. Die Beschwerden der Bürger wegen der Lauter wurden sicherlich abgestellt, ebenso, da hier das Interesse des Klosters mit dem ihrigen zusammentraf, auch die Klagen über Schädigungen an Wald, Wasser und Weide und dergl.; was sie aber beim Frieden vermißten, ist wahrscheinlich die Ausmachung einer größeren Geldentschädigung auch für sie, da sie durch den Arrest pekuniär ebenso gelitten hatten wie die Abtei.

[1]) Schöpflin's Als. Illustrata II, 442, § 1436.
[2]) Spach 193/4. — Sehr ausführlich bei Lehm. 70 (Trotha 77/78).
[3]) Spach 194.
[4]) Lehm. 71, Trotha 78/9.

Digitized by Google

Darauf wird sich Hertzogs[1]) Bemerkung beziehen: „ob auch wohl die sach den Abt und die Statt gemeiniglich betraffe, so handelt doch der Abt vor sich selbsten allein und ließ die Statt in dem schaden stecken".

Durch jenen Vergleich vom 4. Dez. 1504 war, wie man schon aus seinen einzelnen Bestimmungen leicht ersehen kann, der Anlaß zu neuen Erörterungen zwischen dem Stift und ihren bisherigen Gegnern noch keineswegs erschöpft. Sie haben denn auch immer wieder stattgefunden; nur daß jetzt auf beiden Seiten, wie Spach (S. 196) sich ausdrückt, die Leidenschaften sich abgekühlt, und der Streit seinen dramatischen Charakter verloren hatte. Da außerdem Philipps († 1508) Nachfolger Ludwig ein sehr friedfertiger, immer zu den friedlichsten Mitteln geneigter Fürst war, gelang es diesem endlich, Christoph v. Drott zum Verzicht auf Niederschlettenbach und Bobenthal zu bringen (24. Nov. 1511) und so endlich den letzten wesentlicheren Streitpunkt aus der Welt zu schaffen.[2])

Die Bedeutung des Weißenburger Handels — um zum Schluß zu kommen — ist einmal eine rein lokale. Der Pfalzgraf erlitt durch ihn sicherlich (ganz abgesehen von den großen Kosten) eine starke Einbuße an dem Ansehen, welches sein Vorgänger Friedrich der Siegreiche der Pfalz errungen hatte, dessen streitlustigen Sinn er zwar geerbt, dessen durchfahrende Thatkraft und fester Wille ihm aber gänzlich gefehlt zu haben scheinen. Beim Landshuter Kriege hat sich das gewiß schon bemerkbar gemacht. Eine schöne, friedliche Zeit, wie Häusser meint, war es jedenfalls nicht, wenn ein Jahrzehnt hindurch auf dem Landesherrn der Bann und eine Reihe von Jahren über dem Lande das Interdikt lastete. — Freilich, auf die Dauer noch schlimmer sollten die Folgen für das Stift sein. Dieses war durch den Handel finanziell einfach ruiniert, wie man in der Bulle v. J. 1524, welche seine Säkularisation und zukünftige Personalvereinigung mit dem Speirer Bistum aussprach, des Ausführlicheren[3]) nach-

[1]) Edelsasser Chronik X, 213.
[2]) Lehm. 72/3, Trotha 112.
[3]) Gallia christiana V, 2, 535 A.

Digitized by Google

leſen kann. Wenn es ſich auch noch zwei Jahrzehnte unter beſtändigen Reibereien mit der übermächtigen Pfalz und der von ihm beim Frieden im Stich gelaſſenen Stadt mühſam dahin geſchleppt hat: der Verluſt ſeiner Selbſtändigkeit war doch unvermeidlich geworden.

Die Bedeutung unſeres Handels für die allgemeine Geſchichte iſt weſentlich nur eine ſymptomatiſche. Der Trotz gegen die päpſtliche Gewalt, die ſcharfe gegen ſie und ihre Übelſtände und Mißbräuche gerichtete Kritik weiſt auf die kommende Reformation hin. Andrerſeits ſteht das Fehderecht trotz des ewigen Landfriedens wie in früheren Zeiten noch in ſchönſter Blüte und wird namentlich von Seiten Drotts und ſeiner Genoſſen in der allerrückſichtsloſeſten Weiſe ausgeübt. Die Reichsgewalt, namentlich das Kammergericht, ſoeben neu geſchaffen, iſt abſolut nicht im Stande, ſeinen Urteilen und Entſcheiden Achtung zu verſchaffen. Man muß ſich auf's Verhandeln und Vermitteln legen und kommt ſchließlich doch nur unter dem Einfluß fremder Ereigniſſe zu einem einigermaßen befriedigenden Ende. Die größere Territorialgewalt kann ſich alles erlauben gegenüber den Kleinen, Machtloſen, aber auch gegenüber dem Reich und deſſen Gewalten. Alle dieſe für die damalige Übergangszeit bezeichnenden Verhältniſſe treten in der Geſchichte des Weißenburger Handels in beſonders charakteriſtiſcher Weiſe in die Erſcheinung.

Digitized by Google

Anhang I.

Die Merseburger Vorgeschichte.

Bezeichnend für den Charakter der cont. IV. des chron. epp. Merseb.[1]) ist, daß ihr Verfasser den ganzen Streit des Bischofs Thilo mit dem Abte Heinrich, besonders aber die Mißhandlung Konrads mit vollständigem Stillschweigen übergeht. Höchstens wagt der Verfasser es, seines Bischofs Schwächen anzudeuten mit allgemeinen Wendungen wie „nemo tamen ex omni parte perfectus“ [2]) oder auch offner „esto quod aliquando quicquam commiserit quod culpandum foret, homo fuit et ut homo errare potuit, non omnia possumus omnes.“ [3]) Diese ganze continuatio ist nach des Bischofs Tode (also nach 1514) geschrieben und sollte offenbar seiner im übrigen thatkräftigen und tüchtigen Regierung ein bleibendes Denkmal setzen, weshalb derartige häßliche Flecken übergangen werden mußten. — Erst die Zusätze der fünften Hand erzählen offen von Thilo's „litibus quas cum abbate S. Petri in Romana curia et extra pluribus annis habuit.“ [4]) Mit einer so allgemein gehaltenen Bemerkung ist uns freilich auch nicht gedient.

Genaueres erfahren wir nur aus Trithemius, aus Drotts Verteidigung vom 4. 7. 1495 und aus Ernst Brotuffs Chroniken. Letzterer,[5]) 1497 zu Merseburg geb., war 1515—26 Schreiber des dortigen St. Petersklosters und darauf 18 Jahre dessen Rat und Advokat in Rechtssachen. Wiederholt[6]) beruft er sich auf Urkunden. Von Kaplan Konrad sagt er: „den hub ich wohl gekannt.“ Auch

[1]) M. G. SS X, p. 209 ff., ed. R. Wilmans.

[2]) u. [3]) ebenda S. 209 und 212.

[4]) ebenda S. 209 Anm.

[5]) Jöcher „allgem. Gelehrtenlexikon“ I, Leipzig 1750.

[6]) in seiner Merseburger Klostergeschichte (Bericht von der Fundation und Dedication des Klosters S. Petri zu Merseburg) in Schöttgen und Kreyssig XII, S. 184 (Historie von Obersachsen).

Digitized by Google

läßt er beiden Teilen in einer Weise Gerechtigkeit widerfahren[1]) — seine Zeit hatte für dergleichen mönchisches Gezänk eben kein Interesse mehr — daß wir ihn für eine gut unterrichtete und unbefangene Quelle erklären müssen, trotz oder vielleicht gerade wegen seiner späten Abfassungszeit.

Aber die erzählende Hauptquelle bleibt doch auch hier Trithemius. Nach ihm (S. 541) war Heinrich von Homburg anfangs „apud Bursfeldiam monachus“ (nach Brotuff — genauer — Propst zu Lippelsberga bei Bursfeld in Westfalen, nicht fern von der Weser); nach einigen Jahren wurde er dann Abt zu Merseburg,[2]) als welcher er sich durch die energische Verteidigung der Rechte und Privilegien seines Klosters den Bischof von Merseburg, Thilo v. Trotha, zum Gegner machte; der Streit wuchs allmählich so an, daß der Abt den Bischof „ad Apostolicae sedis audientiam“ zitierte und schließlich auch gegen ihn Recht behielt. Dies wird bestätigt in Brotuffs Klostergeschichte: der Abt habe mit dem Bischof zu Rom etliche Jahre gehadert und in Rechten gehangen und zwar „in causa spolii“ und am römischen Hofe das Recht wider Thilo erlangt, das dieser auch hätte restituieren müssen. Des Genaueren verweist Brotuff für die Ursachen jenes Zwistes auf die Akten. Mit diesen beiden Angaben Tritheims und Brotuffs stimmt ganz gut überein, was Drott in seiner Verteidigung[3]) — wohlverstanden vom Standpunkte des erbitterten Gegners — als Ursache angiebt: der Abt habe seine Gewalt so mißbraucht, daß er durch den Bischof „umb sin streflich mißhendel vnd vbeldat, darfür kein leuckeln gehört, vertrieben vnd ime dannoch gnade beschein, das villicht keinem leyen also het mogen widderfaren.“

Nach Brotuffs Klostergeschichte fand der Vergleich am 20. V. 1482

[1]) auch in seiner Bistumsgeschichte: „Merseburgische Chronika und Antiquitates“ in Hahns „historia Martisburgica“ Leipzig 1605, S. 609.

[2]) Heinrichs Vorgänger Johannes ist mir zum letzten Male begegnet am 25. VIII. 1463, Heinrich als Abt zum 1. Male am 27. V. 1465 (also vor Thilos Wahl zum Bischof) in den „neuen Mitteilungen des thür.-sächs. Vereins zur Erforschung des hist. Altertums“ unter den Urkunden des Unterstifts S. Sixti zu Merseburg IV, 4, 1839, S. 68 Nr. 81 und V, 2 (1840), S. 101, Nr. 82.

[3]) Stöbers Alsatia 1862—7, S. 124.

Digitized by Google

ſtatt; nach ſeiner Bistumsgeſchichte aber hat der Streit bei 10 Jahre gedauert, bis die Sachen durch Abt Thomas vertragen wurden. Darnach würde alſo der Streit etwa 1472 begonnen haben, und würde es alſo kein Zufall ſein, daß ich den Abt zum letzten Male am 7. Dez. 1471 angetroffen habe[1]). — Nach Tritheim („... Abbatis causam Romae agentis") wie nach Brotuff wandte ſich der Abt dann nach Rom; ebenſo nach Drott[2]): „darnach hat er ſich als ein vßſchweiffender verruchter münch vnd lantleuffer gein Rome gethan." Trotzdem er dort Recht behielt, reſignierte er (nach Trithemius) aus Furcht vor der Grauſamkeit und dem gewaltthätigen Sinn ſeines mächtigeren Gegners ſeine Abtei freiwillig in die Hände ſeiner Brüder. — Für Thilos Grauſamkeit führt dieſelbe Quelle das Beiſpiel Konrads an, des Kaplans unſeres Abtes, welcher auch die Zitations- und anderen Briefe von Rom nach Hauſe zu überbringen hatte[3]). Dieſen hätten eines Tages einige Miniſteriale des Biſchofs nahe bei Merſeburg überfallen und beinahe getötet, ſchließlich aber doch noch mit Verluſt des rechten Ohres davon gelaſſen, das alles wenn nicht auf Befehl, ſo doch unter Zuſtimmung des Biſchofs. Daſſelbe finden wir in Brotuffs Kloſtergeſchichte von Konrad, einem Prokurator des Abtes, erzählt und als Ort der That angegeben: „vff der leipiſchen Straßen bei der Bunow brucken;" er habe Konrad ſelbſt wohl gekannt.

Weiter heißt es bei Tritheim: Papſt Sixtus IV. habe, als dieſe Gewaltthat durch die Klage des Abtes zu ſeiner Kenntnis gelangt wäre, voll Zorn den Bannſtrahl gegen den Biſchof geſchleudert und würde ihn ohne die Bitten des Herzogs Ernſt von Sachſen ſogar abgeſetzt haben. — Darnach müßte der Bann noch in oder vor dem Jahre 1475, in welchem Heinrich Abt von Weißenburg wurde, erklärt ſein. Damit ſcheinen mir nun aber unvereinbar 2 Bullen Sixtus' IV. v. 9. Juni 1476[4]), an den Biſchof gerichtet, in deren

---

[1]) „Urkundenbuch des Kloſters Berge b. Magdeburg" hrsg. v. Holſtein (Halle 1879), Nr. 342 (als einen der beiden Viſitatoren des Frauenkloſters zu Naumburg); in den Publikationen z. Geſch. d. Prov. Sachſen.

[2]) Alſatia, oben, S. 124—5.

[3]) „qui et litteras citationis et alias quaslibet ex curia deferebat in patriam".

[4]) Archiv d. Geſ. f. ält. d. Geſch.-k. XI „Regesta epp. Merseb." v. Wilmans, 208 ff.

Digitized by Google

einer der Papst Thilo z. B. zum Schiedsrichter zwischen den Herzögen von Sachsen und dem Bistum Meißen ernennt. Auch daß Brotuff nichts davon berichtet, ist verdächtig. Andrerseits berichtet C. W. Böttiger[1]), daß Herzog Ernst auf seiner Reise nach Rom i. J. 1480 unter andern auch „des Merseburger Bischofs Thilo von Trott, der einen Mönch mishandelt hatte, Lossprechung vom Banne erwirkte“[2]); eine Quelle für diese Angabe wird freilich nicht angeführt. Die Reisebriefe des Herzogs an seinen Bruder Albrecht enthalten nichts für uns, es sei denn die Angabe[3]), daß er am 24. März beim Papste Verhörung gehabt habe, unter andern auch im Beisein „unser Herrn und Frünt von Meissen und Merseburg“. Darnach würde letzterer vielleicht seine Absolution persönlich betrieben haben.

Nach alledem scheint festzustehen, daß Thilo thatsächlich im Bann gewesen ist; wann aber und ob er nicht bisweilen zeit- und bedingungsweise davon absolviert gewesen ist, läßt sich an der Hand des mir zu Gebote stehenden Materials zu keiner klaren Entscheidung bringen.

Am Ausgange des Mittelalters stehend, scheinen mir der Bischof und der Abt zwei Hauptrichtungen in der mittelalterlichen Kirche und Geistlichkeit zu repräsentieren: der eine ähnlich wie Erzbischof Rainald von Dassel hoch zu Roß, gestiefelt und gespornt, gegen den Feind reitend, dabei ein tüchtiger und treuer Regent und Landesvater; der andere der strenge asketische Mönch, welcher nur mit geistlichen Waffen zu fechten im Stande und sein eigenes persönliches Wohlergehen, wie das seiner Untergebenen, jederzeit gerne seinen höheren kirchlichen oder mönchischen Zielen unterzuordnen bereit. So läßt sich denn ein Konflikt auch psychologisch aus dem Charakter der beiden erklären.

---

[1]) In „Gesch. des Kurstaats und Königreichs Sachsen“, 2. Aufl. von Flathe, Gotha 1867, I, 405.

[2]) Dieses Zitat habe ich mit seiner vollen sprachlichen Schöne dem Leser nicht vorenthalten wollen.

[3]) Müller „Reichstagstheatrum unter Friedrich V.“ VI. Vorst., Kap. VII, S. 43b, unten.

Digitized by Google

Anhang II.

Hans Trapp.

Diesen Namen führt im Unterelsaß und in der Pfalz [1]) ein weihnachtlicher Kinderschreck, welcher im Gefolge des Christkinds, mit Ketten oder Schellen rasselnd und vermummt oder mit Kohlen geschwärzt, einherzieht und die Kinder schlägt [2]) oder gar ihnen, wenn sie nicht folgen wollen, die Augen ausbläst [3]). Dieser schreckhafte Begleiter des Christkinds nun soll, wie Stöber [4]) und, wohl im Anschluß an ihn, J. Ohleyer [5]) und Rheinwald [6]) erzählen, eben unser Hans von Drott sein, welcher, ein grausamer Ritter, im 15. Jahrhundert auf dem Schlosse Berbelstein hauste und ringsum das Land in solchen Schrecken setzte, daß sein unseeliges Andenken in den oben genannten Gegenden noch heute fortlebt und fortleben wird, solange es bei den Kleinen ein seeliges Christkindl giebt.

Und doch sind beide keineswegs identisch! Erstaunlich ist nur, wie Stöber dafür eintreten konnte, zumal grade das von ihm als analog angeführte Beispiel [7]) ihn auf die richtige Fährte hätte bringen können. Er sagt nämlich: „Hans Trapp heißt in Schlesien Popelmann, eine Benennung, die von Popielus II, einem polnischen Regenten herrühren soll, der verübter Grausamkeiten willen von den Mäusen gefressen worden ist.“ Er verwirft dabei seines Gewährmanns [8]) andere Erklärung: Popelmann komme ebenso wie sein weib-

[1]) Ohleyer in Stöbers Alsatia 1853, S. 141.

[2]) Stöber Alsatia 1851, 164: „Volkstümliche Gebräuche und abergläubische Meinungen im Elsaß, welche sich auf gewisse Tage und Feste beziehen, in ihren Quellen aufgesucht und erklärt“.

[3]) Alsatia 1852, S. 146 und Kindler S. 3.

[4]) Alsatia 1851, S. 165 und 1862—67 S. 121.

[5]) Alsatia 1853, S. 141.

[6]) S. 157; er übersetzt sogar den Warnungsruf: „Gieb Acht, der Hans Trapp kommt“ mit: „Prenez garde, Jean de Dratt va venir!“

[7]) Alsatia 1851, S. 165, Anm.

[8]) Flögel „Geschichte des Groteske-Komischen“ 1. Aufl. Liegnitz und Leipzig 1788, S. 24.

Digitized by Google

liches Gegenstück, die Popelholle, von popeln verpopeln = verummen[1]) her, ähnlich wie der Butzemann von Butze = Maske, Larve, Gespenst. Gegen die Herleitung des Popelmann von Popielus hätte Stöber schon die Popelholle bewahren sollen! — In der That, Hans Trapp heißt in Schlesien Popelmann, ist aber nicht historisch, sondern mythologisch zu erklären. Dazu zwingen uns zwei Eigenschaften des Hans Trapp: das Augenausblasen und das lärmende Herumtrampeln.

Beides sind auch Eigenschaften der Frau Berchte, welche gleichfalls Vorwitzige und Schadenfrohe durch Anblasen erblinden läßt, resp. wenn sie sich gebessert, ihnen die Augen wieder einbläst.[2]) Ferner tritt sie als Frau Stempe[3]) (in Baiern Stempho) auf (von stampfen = drücken treten stapfen tappen), ähnlich wie im Nordgau die ihr verwandte Frau Holda, die Trempe heißt, d. i. die Trampelnde, Polternde. Ganz ebenso hat der die Augen ausblasende Hans Trapp seinen Namen ganz offenbar davon, daß er in der Stube herumtrampelt, herumtrappt,[4]) d. h. er ist nichts weiter als das männliche Gegenstück zu Frau Berchta, vielleicht jener Berchtolt, den Grimm[5]) als solches anführt (ähnlich also wie Popelmann : Popelholle). Dann würde Hans Trapp ursprünglich ein Beiname des Berchtolt nach dessen augenfälligster Eigenschaft gewesen sein, der schließlich den Hauptnamen wie so oft ganz verdrängt hat.

Haben wir so Hans Trapp mit Hilfe der Stempe-Berchta erklärt, so fällt davon auch auf letztere ein anderes Licht. Grimm erklärt diese Stempe als ängstigende Nachtfrau (stampfen = drücken), dem Alp vergleichbar; so weit brauchen wir aber nun gar nicht mehr auszuholen, sondern „stampfen" einfach in seiner wörtlichsten Bedeutung nehmen = trampeln. Dann ist die Frau Stempe nicht die ängstigende Nachtfrau, sondern der trampelnde Kinderschreck, wie ihr männliches Gegenstück, unser Hans Trapp.

[1]) ebenso Grimm „Mythologie" S. 418.
[2]) ebenda S. 229.
[3]) ebenda S. 230—1.
[4]) Kindler S. 3.
[5]) Grimm S. 231.

Digitized by Google

Dieſer hat alſo urſprünglich mit Hans von Drott abſolut nichts zu thun. Ja, wir können ruhig behaupten: die Identifizierung und Vermiſchung beider wird ſich ganz gewiß nicht über das Zeitalter des Rationalismus zurückverfolgen laſſen, welcher ja die hiſtoriſche Deutung mythiſcher und ſagenhafter Erſcheinungen beſonders liebte, und deſſen ethymologiſches Können auch gegen eine derartige Ableitung von Trapp aus Dratt gewiß nichts einzuwenden hatte. Daran, daß Hans ein Allerweltsname iſt, namentlich auch in ſprichwörtlichen Wendungen (wie Jan Hagel, Hans Wurſt u. a.), oder daß eine Verſchiebung von tt zu pp kaum möglich iſt, namentlich im Munde des Volkes, welches doch die Sprachgeſetze, wenn auch unbewußt, ſo ſtreng befolgt, daran dachte man natürlich nicht.

Digitized by Google

Vita.

Natus sum ego Eduardus Krause in vico Ziethensi apud urbem Tanglimensem sito die m. Julii XXVIII anno 1864, patre Eduardo, matre Ottilie e gente Boesner. Ille morte mihi iam ereptus est septuagenarius ineunte anno 1885. Fidem confiteor evangelicam. Frequentavi usque ad ver anni 1884 gymnasia Tanglimense et Gryphiswaldense, quae tum auspiciis virorum praeclarissimorum Heintze et Steinhausen florebant. Maturitatis testimonium adeptus per octo semestria in universitatibus Berolinensi Tubingensi Gryphiswaldensi studiis me dedi historicis et philologicis usque ad ver anni 1888.

Scholis interfui et exercitationibus quas habuerunt viri celeberrimi et doctissimi:

Berolini: Curtius, Delbrück, Droysen, Kiepert, Paulsen, Scherer, v. Treitschke, Weizsäcker, Zeller;

Tubingiae: v. Gutschmid, Pfleiderer, Rohde, Sievers, v. Sigwart, Strauch;

Gryphiswaldiae: Bernheim, Credner, Kiessling, Pietsch, Rehmke, Reifferscheid, Schuppe, Seeck, Ulmann.

Quibus viris omnibus optime de me meritis, praecipue vero Ulmanno, qui in hac dissertatione conscribenda me adiuvit, gratiam habeo semperque habebo quam maximam.

Digitized by Google

Thesen.

1. Des Bischofs Benzo von Alba („ad Heinricum IV libri VII“ I, cap. 17 = M G. S S. XI, 606, Z. 31–33) Nachrichten über die Geschenke, welche Karl der Große aus dem Orient erhielt, gehen zurück teils auf Einhards „vita Karoli“ (M G. S S. II, 451, cap. 16, Z. 31 ff.), teils auf ann. Laur. (M G. S S. I, 186, Z. 16–8 und 188, Z. 20–4).

2. Der Flankenangriff seitens der Verbündeten, bei Großgörschen am 2. V. 1813, traf Napoleon I. vorbereitet.

3. Der tiefere Grund der Niederlage der Verbündeten bei Großgörschen lag in der numerischen Überlegenheit der Franzosen.

4. Von dem angeblich Walther'schen Liede „saget mir ieman, waz ist minne?“ (in der Lachmann'schen Ausgabe 69, 1–28) ist nur die erste Strophe echt.

5. Der fremdsprachliche Unterricht muß bedeutend später als mit dem neunten Lebensjahr beginnen.

Digitized by Google

Digitized by Google